

HSFK-Report Nr. 6/2017

Prinzip Pragmatismus: Das Comeback der hybriden Gerichte

Lisbeth Zimmermann

© Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)

Adresse der Autorin:

HSFK · Baseler Straße 27–31 · D-60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 95 91 04-0 · Fax: +49 69 55 84 81

E-Mail: zimmermann@hsfk.de · Internet: www.hsfk.de

ISBN: 978-3-946459-25-5

6 €

Zusammenfassung

Hybride Gerichte zeichnen sich durch eine Vermischung internationaler und nationaler Elemente aus. Die Einrichtung solcher Institutionen war Anfang der 2000er en vogue, um die Verfolgung von Kriegs- oder spezifischen Verbrechen in Nachkriegsgesellschaften zu gewährleisten. Angepriesen wurden sie als lokal eingebettete und somit legitimere Gerichte als ihre internationalen Pendanten – nämlich die Ad-hoc-Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda. Zugerechnet werden dieser ersten Generation hybride Gerichte, die mit Verbrechen in Sierra Leone, Kambodscha, Timor-Leste, Kosovo, Bosnien und Herzegowina und im Libanon befasst waren und sind. Der Glanz verblasste jedoch rasch, nachdem die Gerichte mit einer Vielzahl von Problemen zu kämpfen hatten: von der Einmischung lokaler Eliten und Unterfinanzierung, zu fehlendem Ownership internationaler Akteure und kaum langfristigem Kapazitätenaufbau.

Überraschend erscheint darum die Einrichtung einiger neuer hybrider Institutionen seit 2013. Dieser Report fragt, welche neuen Tendenzen sich bei der „hybriden Strafverfolgung“ beobachten lassen und inwiefern aus Problemen einer ersten Generation solcher Institutionen gelernt wurde. Welche Rolle nehmen die Vereinten Nationen (VN) bei der Verhandlung und Umsetzung dieser neuen Institutionen ein und welche Bedeutung können hybride Gerichte in Zukunft haben?

Der Report argumentiert, dass die aktuelle Welle hybrider Institutionen (so im Senegal, der Zentralafrikanischen Republik und im Kosovo) im Kontext einer Ernüchterung sowohl in Bezug auf rein internationale Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) als auch auf hybride Gerichte zu verstehen ist. Die VN halten sich mit einer Partnerrolle zurück, zum Teil aus politischen Gründen, oder unterstützen rein national verankerte hybride Institutionen. Pragmatismus herrscht auch bei der Reichweite hybrider Institutionen: zum Beispiel mit dem Ansatz, strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung voneinander zu lösen, wie im Fall Guatemalas.

Seit der ersten Welle hybrider Gerichte in den 2000er Jahren lassen sich nur in eingeschränktem Maße Lernprozesse beobachten. Zentral wurde die Verteidigungsseite in hybriden Gerichten gestärkt. In Bezug auf langfristige Finanzierung, verlängerte Mandatszeiten und bessere Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit finden sich in den Institutionen kaum Verbesserungen. Trotzdem scheinen die neugegründeten hybriden Institutionen Lücken im Netzwerk internationaler Strafverfolgung füllen zu können, insbesondere, wenn der IStGH an Grenzen seines territorialen, temporären und inhaltlichen Mandats stößt oder wenn politische Konflikte die Arbeit des IStGHs lähmen. Die Einrichtung hybrider Institutionen wird jedoch ein Balanceakt bleiben zwischen Interessen von VN sowie Geberstaaten. Herrschen doch massive Interessenskonflikte zwischen dem Wunsch nach weitgehenden Effekten auf nationale Rechtsstaatlichkeit allgemein und nationalen Eliten, die keine hybriden Institutionen einrichten wollen, die „zu erfolgreich“, im Sinne einer Verfolgung in den eigenen Reihen, sein könnten. Somit wird die Einrichtung und institutionelle Ausgestaltung hybrider Institutionen immer ein Kompromiss zwischen nationalen Eliten und internationalen Akteuren bleiben.

Als Politikempfehlungen, insbesondere an westliche Geberstaaten, den Hauptfinanziers solcher hybriden Institutionen, formuliert der Report als Ansatz Pragmatismus bei starker Rückendeckung: Es gilt weiterhin, aus den Erfahrungen bestehender Institutionen zu lernen, um frühere Fehler bei der Einstellung internationalen und nationalen Personals, bei der Ausgestaltung von Übergabestrategien und beim Kapazitätenaufbau nicht wieder zu begehen. Zudem gilt es, die hybriden Institutionen nicht normativ zu überhöhen, auch durch eine Dämpfung der Erwartungen der Zivilgesellschaft in Adressatenstaaten. Hybride Gerichte können meist vorrangig eine kleine Zahl von Fällen erfolgreich bearbeiten. Weitere positive Effekte auf Rechtsstaatlichkeit in Kriegs- und Nachkriegsländern sind sehr eingeschränkt. Nicht zuletzt sollten Geber eine langfristige Finanzierung und Perspektive für neue hybride Institutionen schaffen.

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Die Entwicklung internationaler Strafgerichtsbarkeit	2
3. Hybride Gerichte in den 2000ern: Die Suche nach „lokaleren“ Instrumenten	5
4. Probleme der ersten hybriden Gerichte	12
5. Aktuelle Entwicklungen: Ein Comeback hybrider Gerichte, aber unter anderen Vorzeichen	16
5.1 Neuerungen bei hybriden Gerichten: Arbeit ohne direkte VN-Beteiligung	17
5.2 Ermittlungsarbeit entkoppelt von Gerichten: Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala (CICIG)	19
5.3 Neue Entwicklungen und begrenzte Lernprozesse	22
6. Pragmatismus bei stärkerer Rückendeckung	24
Literatur	27

1. Einleitung¹

Wie sollen schwerste Verbrechen vorangegangener oder andauernder Gewaltkonflikte verfolgt werden? Diese Frage bleibt angesichts von Gräueltaten in Jemen, Syrien oder Südsudan aktuell. Die Einrichtung sogenannter hybrider Gerichte oder Kammern (im Folgenden bezeichnet als hybride Gerichte) als mögliche institutionelle Antwort fand zuletzt wenig Zuspruch. Doch haben solche Gerichte aktuell ein Comeback in der Debatte um internationale Strafverfolgung erlebt.

Der Begriff hybride Gerichte verweist auf Gerichte, die internationale und nationale Elemente vermischen (OHCHR 2008: 1), zum Beispiel durch die Besetzung mit internationalen und nationalen Richtern und Anklägern oder durch die Anwendung von Völkerstrafrecht und nationalem Strafrecht. Solche hybriden Gerichte waren in den frühen 2000er Jahren en vogue, um zurückliegende Kriegs- oder spezifische Verbrechen zu verfolgen. Sie galten, insbesondere auch im Vergleich zu den in den 1990er gegründeten, rein internationalen Ad-hoc-Gerichten, die speziell für die Verfolgung von Verbrechen in den Balkankriegen und Ruanda eingerichtet wurden, als „lokal“ eingebettet und darum als legitimer (Dickinson 2003). In diese Kategorie hybrider Gerichte werden meist der Sondergerichtshof für Sierra Leone, die Außerordentlichen Kammern in Kambodscha, die Sonderkammern in Timor-Leste, die *Regulation 64 Panels* in Kosovo, die *Bosnia War Crimes Chamber* und nicht zuletzt das Sondertribunal für den Libanon gezählt.

Die vielen funktionalen und normativen Erwartungen in Bezug auf diese hybriden Gerichte haben sich jedoch in nur in geringem Maße erfüllt und von vielen Beobachtern wurde das Format darum „totgesagt“. Zudem wurde erwartet, dass der Internationale Strafgerichtshof den Bedarf an hybriden Gerichten einschränken würde (McAuliffe 2011). In der Tat wurden zwischen 2007 und 2013 keine weiteren hybriden Gerichte geschaffen – auch wenn ihre Einrichtung in einigen Fällen diskutiert wurde. Das änderte sich jüngst überraschend mit der Einrichtung dreier neuer hybrider Gerichte, thematisch befasst mit Verbrechen in der Zentralafrikanischen Republik, im Tschad und im Kosovo.

Der Report will diese neuen Entwicklungen der hybriden Strafverfolgung zum Anlass nehmen, sich mit dem Format und der Entwicklung hybrider Gerichte zu befassen: Welche neuen Tendenzen lassen sich beobachten? Inwiefern werden die Probleme erster Institutionen in den 2000er Jahren aufgegriffen? Vor welchen besonderen Herausforderungen sehen sich insbesondere die Vereinten Nationen (VN) bei der Verhandlung und Umsetzung hybrider Strafverfolgung? Und nicht zuletzt: Welche Rolle nehmen hybride Gerichte im Kontext eines funktionsfähigen IStGHs möglicherweise in Zukunft ein? Der Report beleuchtet dabei insbesondere das Dilemma zwischen Internationalisierung und lokaler – hier gemeint als nationalstaatlicher – Einbettung, in der sich aktuelle Entwicklungen internationaler Strafverfolgung einordnen lassen: In den frühen 2000er war

¹ Mein herzlicher Dank für viele hilfreiche Kommentare zu diesem Report gilt Caroline Fehl, Max Lesch sowie Eva Ottendorfer. Anna Ferl hat wichtige Unterstützung bei den Vorrecherchen geleistet.

eine stärkere lokale Einbettung das Ziel. In den 2010er Jahren scheint in den VN sowohl in Bezug auf Internationalisierung als auch in Bezug auf lokale Einbettung Ernüchterung eingetreten zu sein. Die VN haben ihre Protagonistenrolle hinsichtlich hybrider Gerichte einschränken müssen. Sie bringen sich heute zurückhaltender ein in ein diversifiziertes Netz internationaler sowie auch regionaler und nationalstaatlicher Institutionen, die im Bereich strafrechtlicher Ermittlung und Verfolgung arbeiten.

Der Report gibt zunächst eine Übersicht über die Entwicklungen internationaler Strafverfolgung. Im Anschluss wird die Entstehung hybrider Gerichte in den 2000er Jahren beschrieben, die sich gerade von „internationalisierten“ Ad-hoc-Gerichten, wie für Jugoslawien und Ruanda, absetzen sollten. Die Umstände ihrer Entstehung sowie die Mandate dieser ersten Welle werden miteinander verglichen und es wird zudem diskutiert, inwiefern die hohen funktionalen und normativen Erwartungen an diese neuartigen Institutionen befriedigt werden konnten. Allgemeine Ernüchterung in Bezug auf sowohl Internationalisierung als auch lokale Einbettung führte, so ein viertes Kapitel, zu einem pragmatischeren und zurückhaltenderen Ansatz der VN in den 2010er Jahren: zum einen durch die regionale oder rein nationale Einbettung hybrider Gerichte (in Senegal, der Zentralafrikanischen Republik und Kosovo), zum anderen mit neuartigen Ansätzen, die beispielsweise im Fall Guatemalas strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung voneinander lösen. Es wird außerdem argumentiert, dass aus den Problemen der ersten Welle solcher hybriden Gerichte nur begrenzt gelernt wurde. Ein letztes Kapitel diskutiert Politikempfehlungen für die weitere Entwicklung hybrider Institutionen innerhalb eines Netzwerks internationaler, regionaler und nationaler Strafverfolgung in Konflikt- und Postkonfliktstaaten, die auf einem Ansatz von Pragmatismus bei stärkerer Rückendeckung basieren.

2. Die Entwicklung internationaler Strafgerichtsbarkeit

Strafverfolgung ist bereits seit langem ein Feld, in dem auch international agiert wird. Die Idee internationaler Strafgerichtsbarkeit, also die Verfolgung von Kriegsverbrechen, Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, lässt sich bis in das 19. Jahrhundert zurückführen (Bogdandy/Venzke 2014: 97; Schabas 2017: Kap. 1). Ihre erste Umsetzung fand sie jedoch erst im Nachgang des Zweiten Weltkriegs, mit den Nürnberger und Tokioter Prozessen, die vor Ad-hoc-Gerichten verhandelt wurden. Diese Prozesse werden oft als eine erste Generation internationaler Strafverfolgung beschrieben.

Seit den 1990ern lässt sich im Rahmen der Vereinten Nationen der Versuch beobachten, einen prozessual vereinheitlichten Ansatz in diesem Bereich zu entwickeln. In den 1980ern dominierten in vielen Transformationskontexten weitgehende Amnestien für Straftäter (ob in Argentinien, Chile oder in den 1990ern in Südafrika). Ab den 1990er Jahren fand eine allgemeine Norm strafrechtlicher Verantwortlichkeit international immer breitere

Unterstützung² und wurde zum wichtigen Bestandteil von VN-Aktivitäten insbesondere für Nachkriegsländer. Strafrechtliche Verfolgung wurde zentral in den Zielen der VN verankert. Wesentliche Aufgabe der Strafverfolgung soll es laut der VN sein, eine Kultur der Straflosigkeit zu bekämpfen und schwerste Verbrechen infolge eines Gewaltkonflikts zu ahnden. Ebenso erwartet man durch Strafverfolgung aber auch eine Verbesserung der Sicherheitssituation und einen Abschreckungseffekt (McAuliffe 2011: 19–20).³

In der wissenschaftlichen Literatur werden die Aufgaben internationaler Strafverfolgung sogar noch weiter gefasst (siehe Bogdandy/Venzke 2014: 16–29): Die Rechtsprechung internationaler Gerichte führe oft zur Weiterentwicklung des Völkerrechts. Ein Beispiel dafür ist die Entwicklung einer erweiterten Interpretation durch internationale Gerichte, dass auch sexuelle Gewalt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit sei (Bogdandy/Venzke 2014: 100).⁴ Zudem könnten Gerichte, insbesondere im Bereich Strafverfolgung, eventuell Aufgaben der Versöhnung und Aufarbeitung übernehmen, indem sie eine bestimmte Deutung und die Zusammenstellung von „Fakten“ zu vorangegangenen Bürgerkriegssituationen anbieten (Bogdandy/Venzke 2014: 103; Joyce 2004). Nicht zuletzt stabilisierten internationale Gerichte die normativen Erwartungen von Akteuren (Übersicht Bogdandy/Venzke 2014: 16–29).

In den 1990er Jahren dominierte in Bezug auf Strafverfolgung ein Ansatz der Internationalisierung, einhergehend mit der Verhandlung der Einrichtung des permanenten Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) sowie mit der Etablierung temporärer Strafgerichtshöfe, die auch als zweite Generation in der internationalen Strafverfolgung beschrieben werden. In ethnisch polarisierten Nachkriegsländern schienen aus Sicht der internationalen Gemeinschaft solche externen Ad-hoc-Gerichte als einzige Möglichkeit, schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die während Konflikt und Bürgerkrieg stattfanden, zu verfolgen und Straftäter anhand von internationalem Recht zu verurteilen. Eine Internationalisierung schlug sich auch institutionell nieder: Besetzt waren die Gerichte mit Richterinnen und Richtern, die nicht aus den betroffenen Ländern stammten; der rechtliche Rahmen war das Völkerrecht. Die beiden Fälle solcher externen, temporären Gerichte sind der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY, 1994–2017) sowie der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR, 1995–2014, Übersichten in Bassiouni 2016; Bassiouni/Manikas 1996; Kerr 2004; Schabas 2006; Shraga/Zacklin 1994, 1996). Mit recht ähnlichen Mandaten hatten beide Gerichte zum Ziel, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, sowie Verstöße gegen die Genfer

2 Dies auch insbesondere als Ergebnis von breiten transnationalen Kampagnen, also eher *bottom-up*, als *top-down*. Kristallisationspunkt war in vielerlei Hinsicht die Aufarbeitung der Diktaturen und Konflikte in Lateinamerika, siehe Sikink 2013.

3 Dies auch im Rahmen einer stärker vereinheitlichten Herangehensweise im Kontext von Rechtsstaatlichkeit allgemein, exemplarisch United Nations Security Council 2004; kritische Diskussion bei Rajagopal 2008: 50–51; Carothers 2003; Sriram 2008.

4 Kuhli/Günther 2012.

Konventionen zu ahnden.⁵ Beide wurden durch Resolutionen des VN-Sicherheitsrates ins Leben gerufen, insbesondere im Fall des ICTY gegen den Willen lokaler Akteure.

Trotz zum Teil erfolgreicher Verfahren gegen die schwersten Straftäter der Konflikte (z.B. gegen den damaligen serbischen Regierungschef, Slobodan Milošević, der jedoch vor dem Urteilsspruch verstarb, sowie gegen den bosnischen Serben Radovan Karadžić oder jüngst gegen den Kroaten Ratko Mladić, um nur einige Beispiele zu nennen) hatten beide Gerichte auch ähnliche Probleme, unter anderem: Angeklagter überhaupt habhaft zu werden, die Finanzierung der Gerichte sowie Kritik aus und Legitimitätsmangel in den Ländern und Territorien, „für die“ diese Gerichtsprozesse stattfanden. Die Gerichte wurden lokal als Siegerjustiz dargestellt, in der die Anklage dominiert und in der bestimmte ethnische Gruppen übermäßig und auf unfaire Art und Weise verfolgt werden (Barria/Roper 2005; Baylis 2017; Cassese 1998; Cruvellier 2010; Meron 2005; Nagy 2008; Novak 2015: 12–13; Peskin 2006; Schabas 2006). Die jüngsten Debatten in Serbien und Kroatien um den Urteilsspruch gegen Ratko Mladić sowie der spektakuläre Selbstmord Slobodan Praljaks im Gerichtssaal illustrieren, dass der ICTY, auch kurz vor seiner endgültigen Schließung, in den betroffenen Ländern nicht als legitimes und faires Gericht wahrgenommen wird und internationale Strafverfolgung nicht automatisch zu einer Aussöhnung oder kritischen Vergangenheitsaufarbeitung beiträgt (Praljak 2017; Verseck 2017).

Parallel zu der Entwicklung und Einsetzung dieser temporären Gerichte fand zudem die Verhandlung eines permanenten Gerichtshofs statt, die 1998 in der Verabschiedung des Römischen Statuts mündete. Der in der Folge etablierte Internationale Strafgerichtshof (IStGH) entsprach also einer dauerhaften Institutionalisierung einer internationalen Norm der individuellen Strafverantwortlichkeit. Er kann schwerste Verbrechen des Völkerstrafrechts (Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Kriegsverbrechen) verfolgen, wenn nationale Institutionen nicht fähig oder nicht willens sind, dies zu tun (zur Entstehung siehe Deitelhoff 2006; Fehl 2004). Erst in der zweiten Hälfte der 2000er Jahre war der IStGH jedoch arbeitsfähig (Fehl 2014).

Zusammengefasst beobachten wir also die Etablierung einer Norm internationaler Strafverfolgung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Eine weitergehende Institutionalisierung erfolgte erst in den 1990er Jahren. VN-getragene, also internationale Institutionen sollten gewährleisten, dass schwerste Verbrechen während Gewaltkonflikten nach internationalem Recht auch strafrechtlich verfolgt werden.

5 Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien: <http://www.icty.org/>; Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda: <http://unictr.unmict.org/>.

3. Hybride Gerichte in den 2000ern: Die Suche nach „lokalen“ Instrumenten

Hybride Gerichte wurden zunächst als Strategie der lokalen Einbettung internationaler Strafverfolgung verstanden. Eine zentrale Rolle in ihrer Gestaltung und Verhandlung übernahmen die Vereinten Nationen, die die Probleme einer internationalisierten Herangehensweise überwinden wollten.

Die Grenzen dieser internationalisierten Herangehensweise wurden seit den 2000ern verstärkt diskutiert: Externe Gerichte würden in lokalen Kontexten oft als Siegerjustiz, als „artifizial“ und oktroyiert wahrgenommen (Costi 2005; Dickinson 2003; Holvoet/Hert 2012; Raub 2009). Angesichts einer meist recht kleinen Zahl rechtskräftig Verurteilter, waren zudem, so die Beobachter, die Kosten dieser externen Gerichte enorm und die Prozesse selbst zu lang.⁶ Der Internationale Strafgerichtshof wiederum stand ganz am Anfang seiner Arbeit und hatte noch kein eigenes Profil aufgebaut. Von einer Internationalisierung ging die Weiterentwicklung hin zur Suche nach lokalen und an den Kontext angepassten Lösungen im Bereich Strafverfolgung.⁷

In den VN sowie in der entsprechenden Fachliteratur galten sogenannte hybride Gerichte oder Gerichtskammern, die in Bezug auf bestimmte Verbrechen strafrechtlich ermitteln und diese verfolgen sollten, als Weiterentwicklung.⁸ Starke normative und funktionale Erwartungen wurden formuliert, dass diese Institutionen nicht nur erfolgreicher in der Strafverfolgung seien als sowohl internationale und nationale Gerichte (insbesondere letztere waren in Nachkriegskontexten oft höchst prekär, bevorzugten meist die Siegerseite im Konflikt und hatten massive Kapazitätsprobleme⁹), sondern auch höhere Akzeptanz in der Bevölkerung genießen würden. Sie verbänden die angenommenen Vorteile internationaler Gerichte (Fairness und Objektivität) mit lokalen Vorteilen (mehr Legitimität und Sichtbarkeit). Zudem könnten sie sowohl nationale Kapazitäten in Rechtssystemen aufbauen, kürzere Gerichtsverfahren durchführen, als auch demonstrieren, dass faire unabhängige Gerichtsverfahren möglich seien, und so für eine stärkere Verbreitung und Akzeptanz von Rechtsstaatlichkeitsnormen in Bürgerkriegsländern sorgen. Insgesamt sollten all diese Ziele für weniger Geld zu haben sein, da nationale Mitarbeiter solcher Institutionen weniger kosten sowie Auslandssätze für internationale Mitarbeiter oft niedriger angesetzt sind als entsprechende Gehälter in internationalen Gerichten mit Sitz in

6 Für das Jahr 2004 gab der VN-Generalsekretär für beide temporären Gerichte zusammen über 2000 Mitarbeiter/innen sowie ein gemeinsames jährliches Budget von 250 Millionen Dollar an (United Nations 2004: 42).

7 Eine solche Suche nach lokal angepassteren Instrumenten im Bereich Peacebuilding und Rechtsstaatlichkeitsförderung lässt sich dabei allgemein in den Vereinten Nationen beobachten, siehe Ottendörfer 2016; Zimmermann 2017b.

8 Zum Beispiel UN General Assembly 2008: 92–93.

9 Ein zentrales Beispiel für Versäumnisse nationaler Gerichtsverfahren ist sicher Ruanda.

Den Haag. Zudem seien hybride Gerichte einfacher zu etablieren, nämlich meist ohne Kapitel-VII-Autorität des VN-Sicherheitsrats (Burke-White 2002: 23–24, 63; Dickinson 2003; Novak 2015: 15). Nicht zuletzt sollten hybride Gerichte auch den Fokus auf die „Hauptverbrechen“, die im Völkerrecht festgeschrieben sind (Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit), erweitern um mögliche andere Verbrechen, die nach nationalem Recht verfolgbar sind.

Die VN selbst setzte ebenfalls hohe Erwartungen in sowohl Ad-hoc- als auch hybride Gerichte:

„In the past decade, the United Nations has established or contributed to the establishment of a wide range of special criminal tribunals. In doing so, it has sought to advance a number of objectives, among which are bringing to justice those responsible for serious violations of human rights and humanitarian law, putting an end to such violations and preventing their recurrence, securing justice and dignity for victims, establishing a record of past events, promoting national reconciliation, re-establishing the rule of law and contributing to the restoration of peace.“ (United Nations 2004: Art. 38)

Die Ziele gingen also auch von Seiten der VN über erfolgreiche Strafverfolgung weit hinaus und beinhalteten u.a. Versöhnung, allgemeine Unterstützung der lokalen Rechtsstaatlichkeit und Unterstützung des Friedensprozesses.

Diese großen Erwartungen hatten allerdings meist wenig Bezug zu den konkreten Umständen, in denen, oft sehr ad-hoc, solche Institutionen entwickelt wurden (siehe auch Nouwen 2006: 193–198). Meist gerieten sie zu einer Kompromisslösung, um, unter gegebenen problematischen politischen Umständen, überhaupt eine (eingeschränkte) strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen. In Situationen ethnischer Polarisierung, die meist einhergingen mit der Zerstörung des bestehenden Justizsystems und einer prekären Sicherheitslage, sollten die hybriden Gerichte einen schnellen Ausweg schaffen (McAuliffe 2011: 2, 23). So fasst Dickinson (2003: 296) pointiert zusammen: Sie sind „product of on the ground innovation rather than grand institutional design“. Zudem waren das institutionelle Gefüge und die Entstehungssituationen der einzelnen Gerichte und Kammern sehr unterschiedlich. Zumindest der Großteil dieser Institutionen arbeitete mit einem Fokus auf die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverbrechen während zurückliegender Kriege und Bürgerkriege. Abweichter ist hier das Sondertribunal für den Libanon mit u.a. einem Fokus auf Terrorismus als Straftat.

Die verschiedenen Entstehungskontexte sowie die Mandate und die institutionellen Grundparameter dieser ersten Welle hybrider Gerichte (rechtliche Grundlage und Stellung, angewandtes Recht, Besetzung und Finanzierung) sollen im Folgenden kurz dargestellt werden (Übersicht in Tabelle 1). Zu den im VN-Kontext entstandenen hybriden Gerichten

und Gerichtskammern zählen Sierra Leone, Kambodscha, Timor-Leste, Kosovo, Bosnien und Herzegowina sowie Libanon.¹⁰

Sondergerichtshof für Sierra-Leone (Special Court for Sierra Leone), Laufzeit: 2002–2013

Der Sondergerichtshof für Sierra-Leone gilt heute als einer der erfolgreicheren hybriden Gerichtshöfe. Er entstand auf Anfrage der Regierung Sierra Leones, die Interesse daran hatte, die Verfolgung von Verbrechen während des vorangegangenen Bürgerkriegs nicht im eigenen Rechtssystem umzusetzen. Zudem stand das Land, aufgrund der weiterhin prekären Sicherheitslage, auf der Tagesordnung des VN-Sicherheitsrats: Durch eine Resolution des Sicherheitsrats (1315/2000) wurde der VN-Generalsekretär ersucht, ein Abkommen über einen entsprechenden Gerichtshof mit der Regierung Sierra Leones zu verhandeln, welches 2002 unterzeichnet wurde.

Das Mandat des Gerichtshofs bezog sich auf Straftäter mit „greatest responsibility“ an Verbrechen. Das Gericht nutzte sowohl nationales als auch internationales Recht, konkret ging es um „serious violations of international humanitarian law and crimes committed under Sierra Leonean Law“ (United Nations/Government of Sierra Leone 2002: Präambel). Der Sitz des Gerichtshofs war zunächst in Sierra Leone selbst, aufgrund des Sicherheitsrisikos des Gerichtsverfahrens gegen Charles Taylor, ehemaliger Präsident Liberias und zentraler Kriegaakteur im Bürgerkrieg Sierra Leones, wurde der Sitz später nach Den Haag verlegt.¹¹ Die Finanzierung basierte auf freiwilligen Beiträgen von VN-Mitgliedsstaaten. Das Personal in den Schlüsselstellen des Gerichtshofs war mehrheitlich international besetzt (die Mehrheit der Richter sowie der Chefankläger) (United Nations/Government of Sierra Leone 2002: Art. 2) – in der Praxis besetzte die Regierung Sierra Leones aber auch „lokal“ designierte Posten mit Nicht-Sierraleonern. Insgesamt fanden Anklagen gegen 13 Individuen statt (nicht eingeschlossen Anklagen wegen Behinderung des Gerichtshofs), inklusive gegen Charles Taylor, der 2006 verurteilt wurde (Jalloh 2011, 2013, 2014; Kerr/Lincoln 2008; Nkansah 2014; Oosterveld 2008; Wharton 2011).

10 Nicht zu einer ersten Welle solcher hybride Gerichte werden an dieser Stelle Institutionen wie das Iraqi Special Court gezählt, das zwar nach internationalem Recht schwerste Verbrechen während der Regierung der Baath-Partei verfolgen sollte, zunächst zumindest geplant mit internationalen Richtern. Dieses Gericht geht aber auf Entscheidungen im Rahmen der US-amerikanischen Besetzungsmacht im Irak zurück (Newton 2010). Ein weiterer Spezialfall ist der 2011 durchgeführte Gerichtsprozess zum Lockerbie Bombenattentat: Hier kam es zur temporären Einrichtung eines schottischen Gerichts auf niederländischem Boden (Grant 2013).

11 Der Gerichtshof hatte Vorrang vor nationalen Amnestien, die auch Charles Taylor geschützt hatten (Statut des Sondergerichtshofs, Art. 10).

Außerordentliche Kammern an den Gerichten von Kambodscha (Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia), Laufzeit: 2005–

Die Außerordentlichen Kammern in Kambodscha entstanden aus gemeinsamen Verhandlungen der kambodschanischen Regierung mit den VN über die Verfolgung von Verbrechen der Roten Khmer in den 1970er Jahren (Cayley 2012; Ciorciari/ Heindel 2014; Meisenberg/Stegmiller 2016). Die Lage war jedoch eine andere als in Sierra Leone: Schon bereits seit dem Ende der 1990er Jahren hatten Verhandlungen zwischen VN und Kambodscha im Hinblick auf eine Kooperation stattgefunden. Ein internationales Expertenteam empfahl nach Prüfung der Lage einen vollständig internationalen Gerichtshof, aus Angst vor Einmischung in die Verfahren durch die kambodschanische Regierung (Nouwen 2006: 194). Ein Interesse an der Einrichtung eines weiteren temporären internationalen Gerichtshofs bestand jedoch weder auf internationaler noch auf nationaler Seite. Die kambodschanische Regierung wollte die Verhandlungen im Lande behalten; nach den Erfahrungen mit den Ad-hoc-Gerichten war international die Begeisterung in Bezug auf kostspielige und langwierige internationale Verfahren bereits gesunken. Erst 2003 kam es dann zu einem Abkommen zwischen den VN und Kambodscha, nachdem die VN-Generalversammlung den Generalsekretär zurück in zwischenzeitlich abgebrochene Verhandlungen drängte. Die Kompromisslösung war die Einrichtung von hybriden Gerichtskammern in Kambodscha (also ein Tribunal aus Kammern für Vorverfahren, Hauptverfahren und Berufung), jedoch mit einer „Exit-Klausel“, die es der VN ermöglichte, sich zurückzuziehen, sollte die kambodschanische Einmischung in Gerichtsverfahren eklatant werden (United Nations/Government of Cambodia 2003: Art. 28).

Im Jahr 2005 nahm das Gericht seine Arbeit auf. Dem Mandat nach ging es darum, „senior leaders of Democratic Kampuchea and those who were most responsible for the crimes and serious violations of Cambodian penal law, international humanitarian law and custom, and international conventions recognized by Cambodia“ (United Nations/Government of Cambodia 2003: Präambel) zwischen 1975 und 1979 vor Gericht zu stellen. Im Gegensatz zum Gerichtshof für Sierra Leone sind in den Kammern nationale Richter in der Mehrheit. Urteile können aber nur dann gefällt werden, wenn mindestens ein internationaler Richter das Urteil unterstützt. Außerdem wurden ein internationaler und ein nationaler Chefankläger eingesetzt (Art. 6.1). Diese Struktur führte zur Entwicklung eines komplexen Absprache- und Mediationsverfahrens innerhalb der Kammern. Die Finanzierung besteht erneut aus freiwilligen Beiträgen von Staaten, wobei Kambodscha eine eigene Beteiligung zusagte (United Nations/Government of Cambodia 2003). Bisher wurden vier Fälle zur Verhandlung gebracht, wobei zwei Fälle zurzeit noch verhandelt werden. Insgesamt wurden acht Personen angeklagt, von denen bisher drei zu langen Haftstrafen verurteilt wurden (Cayley 2012; Sperfeldt 2013).¹²

12 Für weitere Informationen siehe auch: <https://www.ijmonitor.org/khmer-rouge-trials-timeline/> und <https://www.eccc.gov.kh/en/about-eccc> (28.12.17).

Sonderkammern für Timor-Leste (Serious Crimes Panel in District Court of Dili in East Timor), Laufzeit: 2000–2006

Zentral zu unterscheiden ist das Zustandekommen in Sierra Leone und Kambodscha von den nächsten beiden Fällen hybrider Gerichte und Kammern. Sie entstanden jeweils als Teil der Regulierung durch VN-Übergangsverwaltungen, welche wiederum mit VN-Sicherheitsratsresolutionen eingesetzt wurden, im Fall Timor-Lestes auf der Regulation 2000/15 durch die *United Nations Transitional Administration in East Timor (UNTAET)*. Auch hier war die Einrichtung einer hybriden Institution eher eine Notlösung. Die internationale Staatengemeinschaft zeigte kein Interesse an der Einrichtung eines internationalen Gerichtshofs zur allgemeinen Verfolgung von Menschenrechtsverbrechen im Kontext der Ausschreitungen rund um Timor-Lestes Unabhängigkeitsreferendum und akzeptierte, dass Indonesien, als ehemalige Kolonialmacht und zentraler Organisator von Menschenrechtsverbrechen in Timor-Leste in den 1990er Jahren, eigene Gerichtsverfahren gegen indonesische Staatsbürger anstrebte – in denen kaum unabhängige Verfahren zu erwarten waren.

Als sich eine solche Variante abzeichnete, optierte UNTAET für eine hybride Institution für Timor-Leste, nämlich eine spezifische Kammer im Distriktgericht von Dili, der Hauptstadt Timor-Lestes, sowie eine Berufungsgerichtskammer. Fehlende lokale Expertise sowie die rechtlich prekäre Inhaftierung von mutmaßlichen Straftätern waren die Hauptrechtfertigung für die Einrichtung: Denn lokale juristische Expertise existierte kaum, da zentrale Rollen im Justizsystem zuvor vollständig durch indonesische Staatsbürger besetzt gewesen waren (Nouwen 2006: 197; Ottendörfer 2016: Kap. 5.5).

Die Ermittlungen sollten sich auf die Krise und den Ausbruch von Gewalt nach dem Unabhängigkeitsreferendum Timor-Lestes im Jahr 1999 beziehen. Die Kammer sollte „serious criminal offences“ (UNTAET 2000a: Art. 1.1) behandeln, genauer: Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sexuelle Übergriffe sowie Folter (Art. 1.3). Zudem bestand die Möglichkeit, auch Individuen wegen Verbrechen in Timor-Leste anzuklagen, die sich nicht in Timor-Leste selbst aufhielten (Art. 2.1). Diese Kammer sollte mit sowohl nationalem Recht (zu diesem Zeitpunkt noch rudimentär) als auch internationalem Recht in Bezug auf die oben genannten Verbrechen arbeiten (Art. 3.2). Die Kammern selbst bestanden aus zwei internationalen und einem osttimoresischen Richter (Art. 22). Hinzu kam ein staatsanwaltschaftliches Büro, das ebenfalls international-national besetzt war, und entsprechende strafrechtliche Ermittlungen durchführen sollte (Burke-White 2002: 65; UNTAET 2000b).

Wieder lag der Fokus auf schwersten Menschenrechtsverbrechen in einem vorangegangenen Konflikt. Statt durch ein Abkommen wurden die Sonderkammern aber von der VN-Übergangsverwaltung ins Leben gerufen. Die Finanzierung wurde entsprechend durch die VN-Übergangsverwaltung geleistet. Sie waren eine nationale Entität, die ebenfalls internationales und nationales Recht anwandte, dies mit mehrheitlich internationalen Richtern.

Das Interesse der neuen osttimoresischen Regierung an diesen Kammern war stark eingeschränkt, effiziente Strafverfolgung nicht ihr prioritäres Ziel; auch von Seiten der Vereinten Nationen war ein wirkliches Engagement aber sehr begrenzt (Ottendörfer 2016: 161, 168–173). So befürchtete man, die Beziehungen zum starken Nachbarn Indonesien

durch diese Verfahren zu beeinträchtigen (Bertodano 2004: 914; Reiger/ Wierda 2006: 32). Letztendlich wurden in den Sonderkammern 87 Personen angeklagt, von denen 83 geschichtlich verurteilt wurden (Cohen 2009: 118). Durch die Kooperationsverweigerung Indonesiens mit der Regierung Timor-Lestes und der Sonderkammer konnten viele Anklagen und Verhandlungen jedoch nicht weiter verfolgt werden, da Indonesien Verdächtige nicht auslieferte (Reiger/Wierda 2006: 21). Insbesondere die Finanzierung der Sonderkammer sowie die personelle und technische Ausstattung (z.B. Übersetzungsleistungen) waren außerdem höchst prekär (Cohen 2006: 26).

Regulation 64 Panels in the Courts of Kosovo, Laufzeit: 2000–

Ebenso stellten die *Regulation 64 Panels* im Kosovo eher eine Notlösung der *United Nations Mission in Kosovo* (UNMIK) dar. Auch hier wurde die hybride Institution über Regulierung der VN-Übergangsverwaltung geschaffen (Resolution 2000/64 sowie vorangegangene Resolutionen, z.B. 2000/32). In vielerlei Hinsicht verschoben die *Regulation 64 Panels* aber den Anwendungsraum solcher hybriden Gerichte. Ihr Ziel war, zumindest laut des Texts der Regulierung, nicht allein die Aufarbeitung von schweren Verbrechen während des vorangegangenen Konflikts. Stattdessen sollte durch die (Mit-)Besetzung von Gerichten mit internationalen Richtern und Staatsanwälten allgemein verhindert werden, dass parteiische Verfahren stattfanden. Der Regulierung nach war dies für jegliche Gerichtsverfahren möglich. In der Praxis ging es aber vorrangig um Gerichtsverfahren in Bezug auf schwerste Verbrechen. UNMIK war besorgt, serbische Angeklagte könnten durch albanisch-stämmige Richter und Staatsanwälte unfair behandelt werden, wohingegen albanisch-stämmige Angeklagte trotz eindeutiger Beweislage freigesprochen würden (Cady/Booth 2004; McAuliffe 2011: 24). Entsprechend formuliert ist auch die Präambel der Regulierung:

„Recognizing that the presence of security threats may undermine the independence and impartiality of the judiciary and impede the ability of the judiciary to properly prosecute crimes which gravely undermine the peace process and the full establishment of the rule of law in Kosovo [...]“ (Regulation 2000/64, Präambel)

Verfahren konnten also unter VN-Verwaltung „internationalisiert“ werden, wenn die UNMIK dies für nötig erachtete, und zwar durch die Zuordnung eines internationalen Staatsanwalts, eines internationalen Richters oder eines ganzen Panels mit mindestens zwei internationalen Richtern. Angewendetes Recht war, daraus folgend, nicht internationales Recht, sondern nationales Recht. Obwohl mehrere hundert Verfahren unter der *Regulation 64* eröffnet wurden, war die eigentliche Intention dieser hybridisierten Gerichte also nicht der Ersatz lokaler Gerichtsbarkeit, sondern die Unterstützung der Umsetzung nationalen Rechts durch eine internationale Organisation (Carolan 2008; Muharremi 2014).

Anknüpfend an die *Regulation 64 Panels*, die unter der UNMIK etabliert wurden, hat die Europäische Union im Rahmen der Rechtsstaatlichkeitsmission im Kosovo (EULEX) seit 2008 ihre Unterstützung für justizielle und Strafverfolgungsinstrumente im Kosovo ausgebaut. Neuste Entwicklungen sind zudem die Einrichtung von sogenannten *Specialist Chambers*, die internationale und grenzüberschreitende Verbrechen während des bewaffneten Konflikts verfolgen sollen (siehe Abschnitt 3 sowie Cross 2016; Holvoet 2017; Selimi 2016; Welski 2014).

Bosnian War Crimes Chamber, Laufzeit: 2005–

Als eher erfolgreiche hybride Institution wird wiederum die *Bosnian War Crimes Chamber* (BWCC) gehandelt (Abdulhak 2009: 14; Garbett 2010: 561–562, 2012: 72–73). Dies lag sicherlich auch an einer recht engen und konkreten Aufgabenstellung sowie einem ausformulierten Übergabeplan an nationales Personal (OHCHR 2008: 10). Basierend auf einem Abkommen zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und dem Büro des Hohen Repräsentanten (*Office of the High Representative*, OHR) im Jahr 2003, wurde eine hybride Kammer innerhalb bosnischer Gerichte geschaffen, die innerhalb weniger Jahre jedoch vollständig nationalisiert werden sollte. Ziel war es, Verfahren vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu übernehmen, wenn der ICTY seine Arbeit einstellt, sowie Fälle zu verfolgen, insbesondere auch gegen weniger hochrangige Straftäter, für die der ICTY keine Kapazitäten hatte (Nouwen 2006: 207).¹³ Verurteilt wird nach nationalem Strafrecht, das Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord umfasst (Ivanisevic 2008: 7).

Durch ein Abkommen zwischen der VN-Administration und dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien vorbereitet, beruht die *Bosnia War Crimes Chamber* auf nationalem Gesetz. Es findet eine Finanzierung über freiwillige Beiträge durch VN-Mitgliedsstaaten sowie durch Bosnien und Herzegowina selbst statt.

Die Fälle, die vor der *Bosnian War Crimes Chamber* verhandelt wurden, können vier Kategorien zugeordnet werden. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien konnte Fälle an die *Bosnian War Crimes Chamber* überstellen. Außerdem übernahm der BWCC weitere Angeklagte, die nicht unter die Gerichtsbarkeit des ICTY fielen bzw. die dort noch nicht untersucht worden waren. Darüber hinaus wurden Fälle, die von lokalen Gerichten verfolgt wurden und als unter die Verantwortung der BWCC fallend beurteilt wurden, aufgenommen. Schließlich wurden Fälle, deren Untersuchungen nach März 2003 begonnen haben, vor der *Bosnian War Crimes Chamber* verhandelt (Ivanisevic 2008: 8).¹⁴

Sondertribunal für den Libanon (Special Tribunal for Lebanon), Laufzeit: 2009–

Anders gelagert ist das Sondertribunal für den Libanon. Aufgabe des Sondertribunals ist die strafrechtliche Verfolgung in Bezug auf die Ermordung des früheren libanesischen Premierministers Rafik Hariri im Jahr 2005. Auf Ersuchen der libanesischen Regierung beauftragte der VN-Sicherheitsrat den Generalsekretär mit der Verhandlung eines entsprechenden Abkommens. Nachdem jedoch das libanesische Parlament die Ratifikation dieses Abkommens

13 Die „Bosnian War Crimes Chamber“ war dabei nicht das einzige Gericht im Land mit einer solchen hybriden Konstellation, einen Überblick bietet Winkelmann 2006.

14 Von September 2005 bis Juni 2008 wurden 84 Angeklagte in 48 Fällen vor dem BWCC verhandelt, von denen 27 verurteilt und fünf freigesprochen wurden, siehe Ivanisevic 2008: 10. Aktuelle Zahlen liegen leider nicht vor.

verweigerte, da das Gericht keine Todesstrafe vorsah, fand die Einrichtung 2007 durch Resolution 1757 des VN-Sicherheitsrats (mit Kapitel-VII-Kompetenz) statt – auch dies ein Einzelfall unter den hybriden Gerichten.

Sitz des Gerichtshofs ist in diesem Fall nicht im Libanon, sondern in Den Haag. Angewendet wird außerdem nicht internationales Recht, sondern libanesisches Strafrecht, insbesondere in Bezug auf Terrorismus (United Nations 2007: 12). Mit diesem spezifischen Fokus auf Terrorismus, nicht auf schwere Menschenrechtsverletzung, ist das Sondertribunal anders gelagert als die übrigen Fälle hybrider Gerichte. Hinzu kommt das besondere Vorgehen: So ist es möglich, Gerichtsverfahren unter bestimmten Bedingungen *in absentia* der Angeklagten stattfinden zu lassen (Novak 2015: 16). Finanziert wird das Sondertribunal zu 51% durch freiwillige Beiträge der Mitgliedsstaaten, zu 49% durch die libanesisische Regierung.

Zurzeit findet das Hauptverfahren (*Prosecutor v. Ayyash, Merhi, Oneissi and Sabra*) gegen die vermutlichen Verantwortlichen des Attentats, Mitglieder der Hisbollah, auf den ehemaligen Premierminister Hariri 2005 statt. Dabei wurden die Haftbefehle gegen die Angeklagten bereits 2011 ausgestellt und das Verfahren 2014 eröffnet, obwohl bisher keine der Personen festgenommen wurde – hauptsächlich aufgrund der fehlenden Kooperation libanesischer Behörden und der Regierung (Enders 2017). Dies bedeutet, dass das Gerichtsverfahren in der Tat *in absentia* der Angeklagten stattfindet (Special Tribunal for Lebanon 2017: 8; Shamsi 2015: 61). Darüber hinaus finden Verfahren gegen zwei Medienunternehmen und deren Geschäftsführer statt. Diese wurden in erster Instanz bereits zu Geldstrafen verurteilt, da sie geheime Informationen über Zeugen des Tribunals veröffentlicht hatten (Special Tribunal for Lebanon 2017: 12–13).

4. Probleme der ersten hybriden Gerichte

Es zeigt sich, dass die institutionelle Ausgestaltung dieser ersten hybriden Gerichte kontextabhängig war. Obwohl sie sich an der Vorstellung orientierte, die Vorteile internationaler mit denen nationaler Institutionen zu verbinden, bestand kein vorgegebenes institutionelles „Modell“; stattdessen, je nach Situation, Spielraum für die Ausgestaltung solcher hybriden Gerichte. Dies ist sicher auch ein zentraler Vorteil dieses Formats.

So basierten die Gerichte zum einen entweder auf gemeinsamen Abkommen mit nationalen Regierungen (Sierra Leone, Kambodscha), auf Regulierungen durch VN-Administrationen (Kosovo, Timor-Leste) oder in einem besonderen Fall auch einer Kapitel-VII-Resolution des VN-Sicherheitsrats (Libanon) (siehe Zusammenfassung in Tabelle 1). Einige Gerichte oder Kammern waren Entitäten innerhalb des nationalen Rechtssystems (Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Timor-Leste, Kambodscha). Sierra Leones Gerichtshof sowie das libanesisches Sondertribunal wiederum hatten und haben eine selbständige internationale rechtliche Persönlichkeit. Zentral unterscheidet sich zudem die Art des angewandten Rechts: Eine Anwendung internationalen und nationalen Rechts findet sich für Sierra Leone, Kambodscha und Timor-Leste. Nationales Recht bestimmt die

Arbeit der Kammern in Kosovo, des libanesischen Sondertribunals und der *Bosnian War Crimes Chamber*. Die Zusammensetzung der Richterbank variierte formell von mehrheitlich internationaler Besetzung (Sierra Leone) zu einer nationalen Mehrheit im Fall von Kambodscha – in der Praxis gab es davon jedoch Abweichungen. Die Finanzierung wiederum basierte meist auf internationalen Beiträgen (sowie ggf. nationalen Eigenleistungen), davon ausgenommen waren die hybriden Gerichte/Kammern, die unter VN-Administrationen entstanden.

Tabelle 1: Vergleich hybrider Gerichte/Kammern

	Sierra Leone	Kambodscha	Timor-Leste	Kosovo	Bosnien	Libanon
Rechtliche Grundlage	Abkommen VN-Regierung	Abkommen VN-Regierung	Regulierung durch VN-Administration	Regulierung durch VN-Administration	Abkommen VN-Administration und ICTY, nationales Gesetz	VN-Sicherheitsrats-resolution
Rechtliche Stellung	Internationale Entität	Nationale Entität	Nationale Entität	Nationale Entität	Nationale Entität	Internationale Entität
Angewandtes Recht	International-national	International-national	International-national	National	National	National
Schwerpunkte	Schwerste Menschenrechtsverbrechen in vorangegangenen Konflikten	Schwerste Menschenrechtsverbrechen in vorangegangenen Konflikten	Schwerste Menschenrechtsverbrechen in vorangegangenen Konflikten	Strafrechtliche Ermittlung allgemein (praktischer Schwerpunkt auf schwersten Verbrechen in vorangegangenen Konflikten)	Schwerste Menschenrechtsverbrechen in vorangegangenen Konflikten	Terrorismus
Offizielle Besetzung	Mehrheitlich internationale Richter	Mehrheitlich nationale Richter ¹⁵	Mehrheitlich internationale Richter	Flexibel	Veränderung über Zeit	Mehrheitlich internationale Richter
Finanzierung	Freiwillige Beiträge	International (freiwillige Beiträge) und national	VN-Administration	VN-Administration	International (freiwillige Beiträge) und national	International (freiwillige Beiträge) und national

15 Aber Supermajorität bei Entscheidungen nötig.

Eine koordinierte institutionelle Entwicklung lässt sich also nur bedingt entdecken. Dies liegt auch daran, dass zum Teil sehr unterschiedliche Abteilungen innerhalb der VN für die jeweilige Verhandlung oder Ausgestaltung der Institutionen zuständig waren.

Mit Hinblick auf die hohen funktionalen und normativen Erwartungen war die praktische Arbeit der Gerichte und Kammern sicherlich eher enttäuschend. Eine Zusammenfassung kann hier nur oberflächlich sein (detaillierte vergleichende Überblicke finden sich in McAuliffe 2011; Kerr/Mobekk 2007: Kap. 4; OHCHR 2008). Die lokale Legitimität der Mechanismen war eher niedrig und das Vorgehen der Gerichte meist umstritten (Beispiel Libanon, Timor-Leste, Kambodscha). Einmischungen durch lokale Regierungen (insbesondere Kambodscha, Timor-Leste) führten zu problematischen Verfahren. Elitenwechsel oder veränderte lokale politische Situationen konnten Kooperation und dauerhafte Unterstützung massiv erschweren (z.B. Sierra Leone, Timor-Leste). Gleichzeitig war Fairness der Verfahren nicht immer vollständig gegeben: Bei meist guter Ausstattung von Richtern und Staatsanwaltschaft, geriet die Verteidigungsseite in eine asymmetrische Situation der Marginalisierung – nicht zuletzt, weil sie meist von nationaler Seite gestellt wurde, was eine Wahrnehmung von „Siegerjustiz“ verstärkte (dies wurde erst in späteren hybriden Gerichten korrigiert, z.B. im Sondertribunal für den Libanon). Zudem war die Rekrutierung von passendem internationalem Personal oft schwierig, da eine attraktive Finanzierung und Perspektive meist fehlte (OHCHR 2008: 25–26, Sierra Leone hatte hier Vorteile mit einem flexibleren System der Anwerbung). Es fehlte außerdem an Finanzierung von nötiger Infrastruktur und Ausstattung, ob nun bei Übersetzungsleistungen oder Zugang zu Rechtsbibliotheken. Die freiwilligen Beiträge für die Gerichte flossen oft spärlich und unzuverlässig. Doch auch durch die VN-Administrationen waren die Gerichte oft unterfinanziert und hatten wenig *ownership* der VN selbst (z.B. Timor-Leste, Ottendörfer 2016: 171). Auch die Kommunikation der Gerichte an eine breitere Öffentlichkeit kam meist zu kurz – dies unterminierte ebenfalls die lokalen Legitimitätswahrnehmungen der Gerichte (Ausnahme eventuell Sierra Leone und Kambodscha). Ein langfristiger Kapazitätenaufbau, also die Schulung lokaler Richter, Staatsanwälte und Verteidiger, war kaum möglich oder wurde nur in seltenen Fällen systematisch verfolgt (nicht in Kosovo, Sierra Leone, Timor-Leste, OHCHR 2008: 7): Ein dauerhafter und intensiver Kontakt zwischen internationalen und nationalen Mitarbeitern fehlte oft (dies wurde durch starke Gehaltsunterschiede internationaler und nationaler Mitarbeiter noch verstärkt, OHCHR 2008: 27). Im schlechtesten Fall wurden lokale Mitarbeiter in den hybriden Institutionen marginalisiert.¹⁶

Beobachter attestieren, trotz aller Einschränkungen, aber unter den gegebenen höchst problematischen Umständen noch relativ faire Prozesse und damit zumindest gewisse Erfolge bei der Hauptaufgabe: dem Kampf gegen Straflosigkeit in einzelnen (paradigmatischen) Fällen (McAuliffe 2011: 52, 57). Darüberhinausgehende dauerhafte Effekte auf das nationale System der Strafverfolgung und Rechtsstaatlichkeit waren sehr eingeschränkt (Kerr/Mobekk 2007: 95).

16 In Bezug auf Timor-Leste siehe McAuliffe 2011: 32, 37, 42–43; Ottendörfer 2016: Kap. 5.5; Burke-White 2002: 66–70.

5. Aktuelle Entwicklungen: Ein Comeback hybrider Gerichte, aber unter anderen Vorzeichen

Diese Vielzahl hybrider Gerichte galt bald als eine Besonderheit der frühen 2000er Jahre. Beobachter sahen Ende der 2000er Jahre kaum Anhaltspunkte für weitere Auflagen hybrider Gerichte (Kersten 2017).

Innerhalb der VN ist stärkere Zurückhaltung eingeleitet, solche Gerichte einzusetzen. Dies ist sicher auch ein Ergebnis davon, dass es seitdem keine stark mandatierten VN-Missionen wie in den Fällen von Timor-Leste, Kosovo oder Bosnien und Herzegowina mehr gab. Zudem ist der Internationale Strafgerichtshof inzwischen, innerhalb der Grenzen seiner Jurisdiktion, funktionsfähig.

Obwohl in einigen Kontexten Verhandlungen über hybride Institutionen stattfanden, waren diese nicht von Erfolg gekrönt. In einigen Fällen zogen sich Verhandlungen über viele Jahre hin, in anderen gingen Verhandlungen durch politische Verschiebungen im Zielland abrupt zu Ende. Fälle mit erfolglosen Verhandlungen bereits in den 2000er Jahren waren u.a. Burundi, Liberia und Kenia.¹⁷ Insbesondere im Hinblick auf den Südsudan scheinen momentan entsprechende Gespräche über einen hybriden Gerichtshof stattzufinden, ohne dass sie bis jetzt erfolgreich waren – insbesondere die südsudanesische Regierung ist gegen solch einen Gerichtshof.¹⁸ Keine Weiterentwicklung deutet sich auch im Fall der Demokratischen Republik Kongo an, wo bereits seit 2011 die Möglichkeit eines hybriden Gerichtshofs erwogen wurde.¹⁹ Ebenfalls ohne Echo waren bisher Rufe nach hybriden Tribunalen für Syrien und Sri Lanka (Kersten 2017).

Trotzdem lässt sich ein Comeback hybrider Institutionen beobachten – jedoch unter geänderten Rahmenbedingungen. Zum einen überlassen die VN die internationale Partnerrolle zunehmend anderen bzw. erscheinen selbst als weniger attraktiver Partner. Zum anderen lässt sich eine weitere Ausdifferenzierung beobachten, in der temporäre, territoriale oder inhaltliche Begrenzungen in der Jurisdiktion des IStGHs mit hybriden Gerichten umgangen werden sollen.

Gleichzeitig optieren VN-Gremien pragmatisch für weniger weitreichende Modelle, wenn internationale strafrechtliche Verfolgung national nicht durchzusetzen ist. Ein aktuelles Beispiel ist die Internationale Kommission gegen Straflosigkeit, die Ende der 2000er ihre Arbeit aufgenommen hat. Mit ihr wird auch der Fokus auf vorangegangene Konflikte weiter durchbrochen und so international unterstützte strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung aus dem Kontext von *Transitional Justice* gelöst. Die VN versucht also

17 Zu Burundi siehe: United Nations 2005; zu Liberia siehe: Human Rights Watch 2009b; 2009c; zu Kenia siehe: Human Rights Watch 2009a.

18 Siehe auch: United Nations 2016 und Mogeni 2017.

19 Siehe auch: Human Rights Watch 2011; 2014.

pragmatisch in einem noch diverseren Feld, adäquate Lösungen zu finden. Eine Binarität zwischen nationaler oder internationaler Strafverfolgung weicht dabei immer weiter auf.

5.1 Neuerungen bei hybriden Gerichten: Arbeit ohne direkte VN-Beteiligung

Nach einer langen Pause der Neugründungen wurden seit 2013 drei neue hybride Gerichte ins Leben gerufen. Die Protagonisten haben sich jedoch verschoben. Die VN hält sich, zum Teil aus pragmatischen Gründen, vermehrt aus der Verhandlung solcher Gerichte heraus. Aktuelle Gründungen sind die Gerichte im Senegal, der zentralafrikanischen Republik sowie im Kosovo.

Besondere Afrikanische Kammern, 2013–

Die Besonderen Afrikanischen Kammern innerhalb des senegalesischen Justizsystems (*Extraordinary African Chambers in Senegal*) basieren auf einem Abkommen zwischen der senegalesischen Regierung und der Afrikanischen Union im Jahr 2012 (Regierung der Republik Senegal/Afrikanische Union 2012). 2013 begann die Arbeit des Gerichts mit einem Fokus auf internationale Verbrechen (Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Völkermord, Folter) im Tschad unter dem Hissène Habré-Regime in den Jahren 1982 bis 1990. Die Kammern nutzten also das Modell der ersten Hybridgerichte, das vergangene schwere Verbrechen in einem spezifischen Zeitraum durch ganz spezifische Akteure aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Anklage bringt. Besonders ist wiederum die Ansiedlung in Senegal, nicht im Tschad, wo Habré seit den 1990er Jahren unbehelligt im Exil leben konnte.

Die Entstehung der Kammern steht im Zusammenhang mit dem Streit zwischen der Afrikanischen Union (AU) und dem Internationalen Strafgerichtshof bzw. seinen „westlichen“ Unterstützern,²⁰ in dem die Afrikanische Union einen übermäßigen Fokus auf afrikanische Fälle sowie eine „Aushebelung“ der Immunität von Staatsoberhäuptern beklagt (zu diesem Konflikt siehe ausführlich Arcudi 2016; Tull/Weber 2016). Zunächst präferierte die AU eine Auslieferung nach Belgien, wo ein internationaler Haftbefehl gegen Habré vorlag. Gerichtliche Verfolgung wurde überhaupt erst möglich auf Betreiben des neuen senegalesischen Präsidenten, Mackie Sall, im Jahr 2012.²¹ Als dieses grüne Licht für eine Verfolgung Habrés gab, hatte sich der Konflikt zwischen Afrikanischer Union und IStGH bzw. westlichen Unterstützern des IStGHs bereits zugespitzt und die AU präferierte nun „afrikanische Lösungen“ und somit ein hybrides Gericht mit regionalem Partner. Wie in

20 Eine direkte Verfolgung durch den IStGH wäre nicht möglich gewesen, da zeitlich zurückliegende Verbrechen im Tschad verfolgt werden sollten.

21 Die Afrikanischen Kammern wurden nach jahrelangem Tauziehen über einen adäquaten Prozess gegen Habré ins Leben gerufen, in dem der IGH u.a. entschied, dass Senegal seinen Verpflichtungen im Rahmen der Folterkonvention nicht nachkommt, Eckelmans 2016: 809–810; Scheen 2015.

Vorgängerinstitutionen werden die Kosten für dieses Gericht vorrangig durch freiwillige Beiträge bestritten, in diesem Fall durch europäische Staaten und die USA zusätzlich zur AU.²² Hissène Habré wurde 2016 von den Kammern aufgrund Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Sklaverei und Folter zu lebenslanger Haft verurteilt. Der Fall ist der erste, bei dem ein ehemaliger afrikanischer Regierungschef in einem anderen afrikanischen Land vor Gericht gestellt und verurteilt wurde.

Besondere Kammern für Kosovo (Kosovo Specialist Chambers)

Ein anderes Beispiel ist die Einrichtung der Besonderen Kammern für Kosovo (*Kosovo Specialist Chambers*) zusammen mit einem Büro des Besonderen Anklägers. Nach Übergabe der VN-Administration im Kosovo an kosovarische Institutionen wurden internationale Unterstützungsfunktionen im Bereich Rechtsstaatlichkeit von der Europäischen Union übernommen (zentral durch die Mission EULEX). Entsprechend entstanden auch die Besonderen Kammern in Verhandlung mit EU-Stellen. Sie beruhen auf einem „Exchange of Letters“ zwischen Europäischer Union und kosovarischer Regierung, sind aber vollständig in kosovarisches Gesetz eingebettet. Ein entsprechendes Gesetz erließ das kosovarische Parlament im Jahr 2015.

Vorangegangen sind der Einrichtung der Institution kritische Berichte vom Europarat sowie die Ergebnisse einer Ermittlungsmission zu Verbrechen der UÇK („Befreiungsarmee des Kosovos“) im Unabhängigkeitskampf. Ziel ist es, mit den Kammern (Sitz im Kosovo und in Den Haag) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und nationale Verbrechen (insbesondere „grave transboundary crimes“, spezifisch Organhandel), die zwischen 1998 und 2000 verübt wurden, zu verfolgen. Es ist also das erste Gericht, das explizit die „Kriegsgewinner“ in den Fokus nimmt. Eingerichtet wurde das Gericht 2016, funktionsfähig wurde es aber erst im Jahr 2017 mit einer Überarbeitung der Verfahrensregeln. Die Besonderheit des Gerichts: Das Gericht basiert auf kosovarischem Recht ist aber vollständig international besetzt (internationale Richter, EU-Mitarbeiter als Administration). Die Finanzierung wird durch die EU aufgebracht (Eckelmans 2016: 810–811). Insbesondere im Kosovo selbst ist die thematische Ausrichtung des Gerichts, nämlich auf UÇK-Verbrechen, höchst umstritten und wird von der aktuellen Regierung kritisiert.²³

Besondere Kammern der Zentralafrikanischen Republik (Cour Pénale Spéciale pour la Centrafrique)

Eine interessante institutionelle Weiterentwicklung ist auch die Einrichtung der Besonderen Kammern der Zentralafrikanischen Republik (*Cour Pénale Spéciale pour la Centrafrique*). In enger Verhandlung mit der VN-Mission in Zentralafrika (*United Nations Multi-dimensional Integrated Stabilization Mission in the Central African Republic*; MINUSCA)

22 Scheen 2015.

23 Siehe Tanjug 2017 und Morina 2017.

entstand ein Modell für die in nationales Gesetz eingebetteten Kammern mit Sitz in Bangui, zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren. Ins Leben gerufen wurden sie durch die Verabschiedung eines Gesetzes durch den Übergangsrat der zentralafrikanischen Republik (Transitional Government of the Central African Republic 2015: Loi organique 15–003). Besetzt mit nationalen und internationalen Richtern (Mehrheit bei nationalen Richtern), sollen in den Kammern ebenfalls Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Kriegsverbrechen sowie Folter seit dem ersten Januar 2003 (also seit dem Ausbruch des gewaltsamen Konfliktes im Land) verfolgt werden. Es wird nationales Recht angewandt – die Todesstrafe bleibt jedoch ausgeschlossen (Kersten 2017). Die Finanzierung beruht auf freiwilligen Staatenbeiträgen sowie Beiträgen durch die VN-Mission im Land. Die VN war in diesem Fall eng mit der Gestaltung betraut, so beruft MINUSCA die internationalen Richterposten. Der Gerichtshof selbst beruht aber nicht auf einem Übereinkommen mit den VN, sondern allein auf einem nationalen Gesetz.²⁴ Der Gerichtshof ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht arbeitsfähig.

Ein wichtiger Aspekt in diesem Fall, von eventuell richtungsweisendem Charakter, ist, dass die hybriden Kammern ins Leben gerufen wurden, obwohl der IStGH bereits in zwei Fällen im Land ermittelt (Eckelmans 2016: 811–812). Ziel ist es also auch aus Sicht der VN, eine komplementäre Institution aufzubauen, die in ihrer Arbeit über den Fokus des IStGHs auf meist nur die zentralen Verantwortlichen hinausgeht. Die Einrichtung ist in vielerlei Hinsicht eine Reaktion darauf, dass die Arbeit des IStGHs im Land in den letzten Jahren kaum vorangekommen ist (Labuda 2018). NGO-Beobachter hoffen auf die Entwicklung eines Modells für die Zukunft, wie sich IStGH und andere institutionelle Formen zur strafrechtlichen Ermittlung ergänzen können.²⁵

5.2 Ermittlungsarbeit entkoppelt von Gerichten: Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala (CICIG)

Die 2010er Jahre sind also gekennzeichnet von der Abnahme der Strahlkraft hybrider Gerichte. Gleichzeitig finden neue institutionelle Experimente statt. Exemplarisch steht dafür die Internationale Kommission gegen die Straflosigkeit in Guatemala (CICIG) mit zwei institutionellen Neuerungen: die Entkopplung von strafrechtlicher Ermittlungsarbeit und gerichtlicher Verfolgung sowie die weitere inhaltliche Neuorientierung. Die CICIG entstand zwar bereits in den 2000er Jahren, generierte aber erst in den 2010er Jahren internationale Aufmerksamkeit.

Eigenständige hybride Institutionen zur strafrechtlichen Ermittlung sind dabei keine vollständige Neuheit. So ist bereits im Kontext der Verhandlungen des Gerichtshofs für den Libanon zuvor eine „Independent Investigative Commission“ (UNIIC) eingerichtet

24 Ein Memorandum of Understanding wurde jedoch verabschiedet (vgl. Pressemitteilung vom 19.2.2015: Fédération internationale des ligues des droits de l'Homme 2015).

25 Siehe auch Human Rights Watch 2017b.

worden (Arbeitszeitraum 2005–2009). Sie sollte entsprechende vorbereitende Ermittlungen durchführen bzw. libanesische Institutionen bei den Ermittlungen unterstützen (Resolution 1595 UNSC). Auch sie arbeitete mit einem gemischten international-nationalen Team, eingebettet in libanesisches Recht und übergab zum Ende ihrer Arbeit die Ergebnisse an das Büro des Staatsanwalts im Sondertribunal. Dieses Beispiel unterscheidet sich aber vom CICIG, die keinem hybriden Gericht vorbereitend zur Seite steht: CICIG koordiniert Ermittlungsarbeit, die vor nationalen Gerichten genutzt werden soll und kann keine eigenständige staatsanwaltliche Funktion wahrnehmen.²⁶

Ähnlich wie einige hybride Gerichte entstand die Internationale Kommission gegen die Straflosigkeit in Guatemala in langwierigen Verhandlungen mit der lokalen Regierung. Sie ist ebenfalls eine „second-best-Lösung“ (Zimmermann 2017b: Kap. 6, 2017a).²⁷ Beobachter sprechen trotzdem von „[o]ne of the most innovative programs in the UN’s toolbox“.²⁸ Die Idee für die CICIG basiert auf der Weiterentwicklung einer Initiative der guatemaltekischen Zivilgesellschaft. Ein „hybrides“ Design für eine solche Kommission mit Fokus auf strafrechtliche Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung entstand aber erst nach intensiven Expertenkonsultationen im Rahmen der VN. Eine Kommission mit weitreichenden eigenständigen staatsanwaltlichen Funktionen konnte am Ende gegenüber der guatemaltekischen Regierung und dem Verfassungsgericht nicht durchgesetzt werden. Stattdessen wurde nach langjährigen Verhandlungen eine Kommission geschaffen, die zwar eigenständig strafrechtlich ermitteln, aber nur unterstützende staatsanwaltliche Funktionen übernehmen durfte (in der Form des „querellante adhesivo“, CICIG Agreement, Art. 3b). Anklage erhoben werden sollte dann vor guatemaltekischen Gerichten.

Die CICIG stellt einen Versuch dar, durch internationale Unterstützung in der Ermittlungsarbeit sowohl professionelle strafrechtliche Verfolgung in dem ehemaligen Bürgerkriegsland möglich zu machen, als auch eine praxisorientiertere Art des Rechtsstaatlichkeitstrainings zu entwickeln und dies alles in einer Situation, in der Guatemala, ähnlich wie die meisten zentralamerikanischen Staaten, mit extremen Sicherheitsproblemen sowie mit schwachen politischen Institutionen zu kämpfen hat, die oft von Strukturen der organisierten Kriminalität durchzogen sind (Carrera 2017: 4–6; Human Rights Watch 2017a: 2–4; International Crisis Group 2016: 1–2; Open Society Justice Initiative 2016: 4–6; 11–12). In mehrerer Hinsicht stellt sie eine Innovation dar: Zum einen mit dem reinen Fokus auf national eingebettete strafrechtliche Ermittlungsarbeit, zum anderen mit einem sehr breiten Mandat, das weniger auf schwerste Menschenrechtsverbrechen, als vielmehr auf aktuelle Herausforderungen durch organisierte Kriminalität und Korruption abzielt

26 Ähnlich arbeitet auch der Mechanismus für Syrien (International, Impartial, and Independent Mechanism on Syria), ohne dass mögliche zukünftige Gerichte schon feststehen, die entsprechende Verbrechen verfolgen sollen. Er ist dabei aber eine international angesiedelte Institution, kein „Hybrid“. Einige sprechen aber auch von einem „quasi-prosecutorial“ Modell ähnlich der CICIG, Wenaweser/Cockayne 2017: 214.

27 Außerdem siehe ausführliche Darstellung in Open Society Justice Initiative 2016.

28 Schlesinger 2015.

(siehe CICIG Agreement 2006):²⁹ So bezieht sich das Mandat allein auf die Verquickungen von organisierter Kriminalität und politischen Strukturen und nur in Teilen überhaupt auf die Behandlung von Menschenrechtsverbrechen (auch dies nicht in Bezug auf vergangene Verbrechen während des Bürgerkriegs). Teil des Mandats ist außerdem explizit die Unterstützung von Gesetzesreformen, die moderne strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung erst möglich machen sollen, auch dies eine Neuerung (z.B. im Bereich organisierter Kriminalität, in Bezug auf Hochsicherheitsgefängnisse, Zeugenschutz und Abhörmethoden etc.).

Die internationale Kommission ist international-lokal besetzt und wird von einem durch die VN berufenen Kommissar geleitet. Sie beruht auf einem Kooperationsabkommen zwischen guatemaltekischer Regierung und den VN, das im guatemaltekischen Parlament ratifiziert wurde. Sie besitzt kein offizielles VN-Mandat.³⁰ Ähnlich wie die hybriden Gerichte wird sie finanziert durch freiwillige Beiträge von VN-Mitgliedsstaaten, insbesondere den USA und europäischen Staaten.

Es zeigte sich schnell, dass, ähnlich wie im Fall der hybriden Gerichten, eine solche nach nationalem Recht arbeitende hybride Ermittlungsbehörde Teil einer nationalen politischen Auseinandersetzung wird: Insbesondere wurde sie Ziel von Kampagnen von Elitengruppen, die Ermittlungsarbeit in ihren Reihen befürchteten. Zudem waren die Aufgaben sehr viel weitreichender als die vieler hybrider Gerichte: Statt aufgrund einer eingeschränkten Liste von Verbrechen eine beschränkte Gruppe von Akteuren zu verfolgen, war das angekündigte Ziel ein allgemeiner Kampf gegen Straflosigkeit in dem mittelamerikanischen Land, das von Drogenschmuggel, organisierter Kriminalität und Korruption geprägt ist. Dass mit recht punktuellen Ermittlungen dabei kaum fundamentale Verbesserungen im Rechtssystem möglich sind, wurde in der bisher zehnjährigen Arbeitszeit der Kommission deutlich.

In vielerlei Hinsicht war die Arbeit der Kommission aber sicher erfolgreicher als gedacht: Die Kommission schreckte nicht vor Ermittlungen gegen amtierende Politiker zurück. Die Ermittlungen führten u.a. zu Strafverfahren gegen drei ehemalige sowie einen amtierenden Präsidenten. Verfolgt wurde ein weites Portfolio von Verbrechen, von Korruption über illegale Wahlkampfspenden, Drogenschmuggel, systematische illegale Tötungen durch Akteure im Justizsystem um nur einige Beispiele zu nennen. Allein, dass diese weitreichenden strafrechtlichen Ermittlungen auch zu erfolgreichen Verurteilungen im guatemaltekischen Rechtssystem führen, scheint eher selten der Fall zu sein.

Für das Modell national eingebetteter strafrechtlicher Ermittlung á la CICIG fehlen direkte Adaptionen. Insbesondere nach den Ermittlungserfolgen der CICIG in den letzten zwei Jahren kamen aber in Mittelamerika Debatten ins Rollen. Allen voran die USA sahen in dem institutionellen Modell ein Vorbild in der Korruptionsbekämpfung.³¹ Dass es noch keine direkten Nachahmer des Modells gibt, das zentral darauf basiert, dass die nationale Regierung einer solchen Institution zustimmt, mag so auch an ihren konkreten Erfolgen in

29 Siehe außerdem zur inhaltliche Ausrichtung von CICIG 2015: 13–14; International Crisis Group 2016: 6.

30 Sie besitzt jedoch die Unterstützung der VN-Generalversammlung.

31 See Renteria 2015; Tabory 2015.

Guatemala liegen: Nationale Eliten begannen die Auswirkungen auf ihre eigenen Machtstrukturen zu fürchten. Es scheint so, als sei die CICIG zu erfolgreich, um sich weiter zu verbreiten (auch Open Society Justice Initiative 2016: 109–110).

Allein die Regierung von Honduras sah sich gezwungen, nach einem Korruptionsskandal auf Druck im Land und von externen Akteuren zu reagieren. Statt für ein unabhängiges hybrides Modell wie die CICIG, entschied sich die Regierung jedoch für eine schwächere externe Kommission, geleitet von der Organisation Amerikanischer Staaten. Diese *Misión de Apoyo contra la Corrupción y la Impunidad en Honduras* (MACCIH)³² kann also nicht im Sinne der CICIG selbst investigativ tätig werden, sondern nur Vorschläge unterbreiten und den Kapazitätsaufbau im Bereich Korruptionsbekämpfung unterstützen.³³ Das Modell und die Erfahrungen CICIGs dienen trotzdem unter zivilgesellschaftlichen Akteuren immer wieder als Diskussionsgrundlage; zum Beispiel in Bezug auf Mexiko³⁴ und Panama.³⁵ Außerhalb Mittelamerikas sind Verweise ebenfalls vorhanden, auch wenn die CICIG oft einen viel niedrigeren Bekanntheitsgrad hat.³⁶

5.3 Neue Entwicklungen und begrenzte Lernprozesse

Inwiefern werden die Probleme einer ersten Welle hybrider Gerichte in den jüngsten Neugründungen aufgegriffen und inwiefern beobachten wir Neuausrichtungen?

Ein gewisses Maß an Lernprozessen und Weiterentwicklung fand in der Tat statt und VN-Institutionen versuchen die Erfahrungen einer ersten Generation von hybriden Gerichten zu bündeln (zum Beispiel OHCHR 2008). Institutionell zeigt sich unter anderem die Stärkung der Büros der Verteidigung innerhalb solcher hybriden Gerichte, ein Aspekt, der in den ersten institutionellen Versuchen (Kambodscha, Timor-Leste) sehr vernachlässigt wurde. Eine solche Stärkung fand bereits im Sondertribunal für den Libanon statt, aber findet sich zum Teil in den 2010er Jahren auch in den neuen Institutionen.³⁷ Regelmäßig erfolgen zudem Adaptionen der Verfahrensregeln früherer Gerichte und Kammern in neueren institutionellen Auflagen hybrider Gerichte.³⁸ Inwiefern Gewinnungsstrategien für

32 Siehe OAS 2016.

33 Ausführlich auch Hilse 2017. Auch MACCIH macht aber vor hochrangigen Politikern nicht halt und ermittelt momentan gegen den früheren Präsidenten, Porfirio Lobo Sosa, wegen Korruption, siehe Albaladejo 2017.

34 Plataforma contra la Impunidad y la Corrupción 2017.

35 Telemetro 2016; Vega 2017.

36 Auch in Sri Lanka sehen zivilgesellschaftliche Akteure die CICIG als ein mögliches Vorbild für eine ähnliche Institution (Dibbert 2017).

37 Im Fall der Zentralafrikanischen Republik muss die konkrete Ausstattung der Verteidigung jedoch noch verhandelt und in den Verfahrensregeln präzisiert werden, (Labuda 2018). Problematisch war auch insbesondere die Zeit zur Vorbereitung der Verteidigung im Fall der Besonderen Afrikanischen Kammern im Senegal (International Justice Resource Center 2016).

38 Z.B. in Bezug auf die Kosovo Specialist Chambers, Heinze 2017.

internationales und nationales Personal und Außenkommunikation in den neuen hybriden Gerichten verbessert wurden, wird sich wohl erst in einigen Jahren sagen lassen.

Sichere und langfristige Finanzierungsstrategien wurden aber bisher nicht gefunden, was die hybriden Gerichte auch weiterhin in eine Abhängigkeit und Unterfinanzierung drängt. Auch eine länger angelegte Mandatszeit wird kaum umgesetzt (z.B. nur zwei Jahre für die CICIG mit Verlängerungsoption, fünf Jahre für die Besonderen Kammern in der Zentralafrikanischen Republik) – Veränderungen erscheinen hier schwierig, da Geber sich nicht langfristig zu einer Förderung verpflichten möchten.

Wir beobachten gleichzeitig als Neuerung, dass hybride Gerichte sich in den 2010er Jahren in ein Netzwerk internationaler Strafverfolgung einpassen, in dem der IStGH ein neuer Gravitationspunkt ist, der aber das ihm zugeschriebene Ziel der „Entfragmentierung“ internationaler Strafverfolgung (Kersten 2017) nur eingeschränkt umsetzen kann. Hybride Gerichte können also weiterhin eine sinnvolle Rolle übernehmen in Fällen, in denen die temporäre Zuständigkeit des IStGHs nicht greift (beispielhaft die Verfolgung von Habré oder die Besonderen Kammern für Kosovo). Ebenfalls ein diskutiertes Modell sind sie in Bezug auf Nicht-Mitglieder des IStGHs, bei denen eine Überweisung an den IStGH kaum zu erwarten ist (Beispiele sind Südsudan und Syrien) – wenn auch mit schlechteren Erfolgchancen. Eine Arbeitsteilung ist auch möglich in Bezug auf die inhaltlichen Schwerpunkte: Inhaltlich und auch in Bezug auf Kapazitäten ist der IStGH auf „schwerste Verbrechen“ beschränkt, aktuelle hybride Institutionen (Libanon, Guatemala) durchbrechen diesen Fokus jedoch teilweise oder versuchen eine breitere Verfolgung von Straftätern (über die zentralen Verantwortlichen hinaus) zu gewährleisten (Zentralafrikanische Republik).

Außerdem haben sich die Akteursrollen verschoben und ein stärkerer Pragmatismus ist eingetreten, in Bezug sowohl auf internationalisierte und hybride Formate. Die Vereinten Nationen nehmen sich stärker zurück und regionale Organisationen sind oft der attraktivere Partner. Dies hat zum Teil politische Gründe, wie den Konflikt zwischen AU und IStGH. Es liegt aber sicher auch an den eingeschränkten Kapazitäten der VN, solche Institutionen zu verhandeln, mit Personal zu beschicken und aufzubauen sowie über längere Zeit aufrechtzuerhalten. Dies zeigt sich nicht zuletzt in der disparaten Entstehung dieser Institutionen innerhalb der VN: Zu einem großen Teil fanden die Verhandlungen um hybride Institutionen an ganz unterschiedlichen Stellen in der VN-Struktur statt, mit den jeweiligen regional zuständigen Abteilungen im *Department of Political Affairs*, in lokalen VN-Missionen und an anderen Orten – wenn die Verhandlung der Institution nicht durch den VN-Sicherheitsrat per Resolution angestoßen wurde (nur Sierra Leone). Keine Überraschung ist ebenfalls, dass diese Entwicklungen darum auch nicht immer die Unterstützung anderer VN-Abteilungen oder Unterorganisationen hatten. Insbesondere in der VN-Rechtsabteilung mehrten sich die Sorgen über diese neuartigen Institutionen und die möglichen Verantwortlichkeiten, die die VN mit ihnen einging. VN-Unterorganisationen fürchteten bei konkreter Arbeit im Land oft eine Art *crowding-out* Effekt, bei denen ihre Arbeit zugunsten der medial sichtbaren Gerichte oder Kommissionen in den Hinter-

grund rückt.³⁹ Auch darauf könnte eventuell die aktuelle stärkere Zurückhaltung der VN zurückzuführen sein, national initiierte (also nicht UNSC-basierte) Institutionen in diesem Bereich mit VN-Status auszustatten oder als offizielle Partnerorganisation aufzutreten.

Insgesamt hat sich das Dilemma zwischen Internationalisierung und lokaler Einbettung somit entschärft. Der Glanz sowohl internationaler Gerichte (ob IStGH oder Ad-hoc-Gerichte) ist beschädigt, doch auch die hybriden „Alternativen“ stehen nicht viel erfolgreicher da in ihrer Bilanz. Ein gesundes Maß an Pragmatismus in Bezug auf die zu erreichenden Ziele solcher Institutionen mag den Vereinten Nationen und Geberstaaten aber eventuell weiterhelfen. Es zeigt sich nämlich, dass ein zu großes Maß an Erfolg in der Strafverfolgung ihre Nachahmung für nationale Akteure sehr unattraktiv macht. Die großen Erfolge der CICIG in Guatemala schreckten die Nachbarländer immer stärker von der Einrichtung ähnlicher Institutionen ab. Die lokalen Regierungen im Südsudan oder in Kenia sperren und sperrten sich gegen hybride Gerichte. Dieses neue Dilemma wird sicher auch mögliche Neugründungen in den zukünftigen Jahren prägen.

6. Pragmatismus bei stärkerer Rückendeckung

Zu beobachten sind momentan, nach längerer Pause, mehrere Neugründungen hybrider Gerichte in Konflikt- oder Postkonfliktstaaten. Wurden solche Institutionen in den frühen 2000er in Wissenschaft und Politik als „lokal angepasster“ und erfolgreichere Alternative zu internationalen Gerichten beschrieben, scheint heute mit Bezug auf solche hybride Strafverfolgung mehr Pragmatismus vorzuherrschen. Dass hybride Strafverfolgung eine zentrale Komponente in *Peacebuilding*-Prozessen sein könnte, die, folgend dem Credo „*all good things go together*“, gleich nebenher noch Konfliktaufarbeitung, Versöhnung, Sicherheit und Diffusion von Rechtsstaatlichkeitsnormen gewährleistet, dies zudem ohne Kritik aus den Zielländern,⁴⁰ hat sich nicht bewahrheitet. Stattdessen kämpfte diese erste Generation solcher hybriden Gerichte in vielen Fällen mit der Einmischung lokaler Regierungen, Unterfinanzierung, kaum langfristigem Kapazitätenaufbau und Problemen bei der Herstellung von Fairness bei Gerichtsprozessen.

In den 2010ern lässt sich ein stärker diversifizierter Ansatz beobachten, in dem eine Binarität international-lokal immer stärker aufgehoben wird: International arbeitet der IStGH, jedoch mit einem territorial, temporär und inhaltlich eingeschränkten Mandat. Diese Arbeit wird flankiert durch regional und national angesiedelte Institutionen. Die treibende Rolle zur Etablierung solcher Institutionen liegt meist in national-international zusammengesetzten Bündnissen von zivilgesellschaftlichen Akteuren. Die Partnerrolle für

39 Mitarbeiterin, UN Political Affairs. Telephone Interview, 11.11.2011.

40 Exemplarisch für diese Kritik ist wohl die Debatte in der VN Generalversammlung im Jahr 2013, in der vorrangig die temporären internationalen Gerichte von Serbien und Ruanda kritisiert wurden: Gladstone 2013; United Nations 2013; Dicker o.A.

solche hybriden Institutionen liegt dabei weniger bei den Vereinten Nationen als in den 2000er Jahren – stattdessen übernehmen regionale Organisationen diese Rolle. Zum Teil gehen hybride Institutionen auch inhaltlich neue Wege: weg von einem alleinigen Fokus auf schwerste (Menschenrechts-)Verbrechen.

Westliche Staaten tragen in den meisten Fällen die finanzielle Hauptlast dieser Institutionen. In ihrer Unterstützung hybrider Gerichte und Institutionen sollte das leitende Prinzip Pragmatismus bei gleichzeitig stärkerer Rückendeckung sein.

Erste Priorität bleibt es, aus den Erfahrungen der 2000er Jahre zu lernen, insbesondere in Bezug auf die Einstellung internationalen und nationalen Personals, bei der Kommunikation mit staatlichen Eliten und zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie bei soliden Kapazitätsaufbau- und Übergabestrategien an nationale Institutionen.

Darüber hinaus gilt es, eine normative Überhöhung der entsprechenden Institutionen zu vermeiden. Sowohl von wissenschaftlicher Seite als auch von VN-Seite wurden diesen Institutionen oft umfassende Effekte zugesprochen: von Rechtsstaatsozialisation, über weitreichenden Kapazitätenaufbau bis hin zu gesellschaftlicher Versöhnung. Strafverfolgung und -ermittlung mag punktuelle Erfolge bei der Aufdeckung und Verurteilung von aktuellen und früheren schweren Verbrechen zeigen und damit weitere Entwicklungen im Bereich Rechtsstaatlichkeit anstoßen (OHCHR 2008: 6); eigenständige Effekte darüber hinaus sind stark eingeschränkt. Insbesondere die Erwartungen von zivilgesellschaftlichen Gruppen und Unterstützern in „Empfängerländern“ sollten in dieser Hinsicht eher gedämpft als befeuert werden. Es gilt zu vermeiden, dass aufgrund aktueller pessimistischer Diskussionen um den IStGH, hybride Gerichte erneut überbewertet werden.

Westliche Geberländer sollten zudem starke Rückendeckung geben, um zumindest die pragmatischen Ziele sicher zu erreichen: Zentral sind dafür langfristiges Engagement und zuverlässige Finanzierungspläne. Ihr aktuelles Fehlen bringt massive Nachteile: Fast alle hybriden Institutionen basieren auf freiwilligen Beiträgen der Mitgliedsstaaten (Ausnahme sind die Institutionen, die durch UNSC-mandatierte VN-Administrationen geschaffen wurden). Schon zu Beginn der 2000er konstatierte der VN-Generalsekretär, dass dieses System regelmäßig zu finanziellen Engpässen der Organisationen führe (United Nations Security Council 2004: 43). Ob Weltwirtschaftskrisen oder nationale Präferenzveränderungen: Viele Unwägbarkeiten sind mit der längerfristigen Finanzierung der Institutionen verbunden. Diese Institutionen brauchen aber finanziell eine langfristige Perspektive, um ihre Arbeit überzeugend umsetzen zu können.

Ähnlich sieht es mit der Ausgestaltung der Mandate aus: Organisationen wie die CICIG waren zunächst nur mit einem Mandat von zwei Jahren ausgestattet, die Gerichte oft mit einem Zeithorizont von drei bis fünf Jahren. Allein der institutionelle Aufbau machte meist die Hälfte der Zeit dieser Mandate aus. Insbesondere dann, wenn die Institutionen nicht mit direkten VN-Mandaten ausgestattet sind, was immer häufiger der Fall ist, bestehen massive Probleme bei der internationalen Personalgewinnung. Mandatsverlängerungen bringen erneute Unsicherheiten mit sich (insbesondere wenn nationale Regierungen den Verlängerungen zustimmen müssen). Die Erwartung von sowohl internationaler, wie auch zivilgesellschaftlicher Seite, dass schnelle „Erfolge“ nötig sind, um eine Finanzierung zu

rechtfertigen, sollten gedämpft werden. Gleichzeitig gilt es, lokale Akteure davon zu überzeugen, auch längerfristige Mandate zu akzeptieren, um erfolgreiche Arbeit zuzulassen.

Nicht zuletzt scheint eine zu erfolgreiche Bilanz der Institutionen nicht zu ihrer weiteren Nachahmung beizutragen. Sind die Mandate stark eingeschränkt in Bezug auf die zu verfolgende Gruppe (zum Beispiel Rote Khmer in Kambodscha etc.), mag die Zustimmung nationaler Regierungen und Eliten, die nicht zu diesen Gruppen gehören, unkompliziert zu erreichen sein. Schwieriger wird es jedoch für Organisationen wie CICIG mit einem allgemeinen Mandat im Bereich organisierter Kriminalität und Korruption. Ermittlungserfolge machen eine Nachahmung in anderen Ländern zunehmend unwahrscheinlich, da sie Elitengruppen zu gefährlich werden könnten. Ein pragmatischer Ansatz bedeutet hier, dass eine erfolgreiche Arbeit hybrider Institutionen immer auch zu einem gewissen Grad von der Unterstützung nationaler Eliten abhängt. Es gilt also, in Verhandlungen Erwartungen und Interessen von sowohl lokalen als auch internationalen Akteuren miteinander zu balancieren; in Einklang zu bringen, sind sie kaum.

Die nächsten Jahre werden für die Weiterentwicklung im Bereich internationale Strafverfolgung wegweisend sein. Wichtig ist es hier, das Zusammenspiel unterschiedlicher Institutionen planvoll zu gestalten und nicht dem Zufall zu überlassen. Dies könnte sicher auch zur Entschärfung der aktuellen Konflikte um den IStGH beitragen.

Literatur

- Abdulhak, Tarik* 2009: Building Sustainable Capacities – From an International Tribunal to a Domestic War Crimes Chamber for Bosnia and Herzegovina, in: *International Criminal Law Review* 9: 2, 333–358.
- Albaladejo, Angelika* 2017: US Congress Doubles Down on Support for CentAm Anti-Graft Efforts, <http://www.insightcrime.org/news-briefs/us-congress-doubles-down-support-for-centam-anti-corruption-efforts>; 20.11.2017.
- Arcudi, Antonio* 2016: Der Internationale Strafgerichtshof auf der Anklagebank, HSFK-Report Nr. 11/2016, Frankfurt am Main.
- Barria, Lilian A./Roper, Steven D.* 2005: How effective are international criminal tribunals? An Analysis of the ICTY and the ICTR, in: *The International Journal of Human Rights* 9: 3, 349–368.
- Bassiouni, M. C.* 2016: Former Yugoslavia: Investigating Violations of International Humanitarian Law and Establishing an International Criminal Tribunal, in: *Security Dialogue* 25: 4, 409–423.
- Bassiouni, M. C./Manikas, Peter* 1996: *The law of the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*, Irvington-on-Hudson, NY.
- Baylis, Elena* 2017: The Persuasive Authority of Internationalized Criminal Tribunals, in: *American University International Law Review* 32: 3, 611–643.
- Bertodano, Sylvia d.* 2004: Current Developments in Internationalized Courts. East Timor – Justice Denied, in: *Journal of International Criminal Justice* 2, 910–926.
- Bogdandy, Armin von/Venzke, Ingo* 2014: *In wessen Namen? Internationale Gerichte in Zeiten globalen Regierens*, Berlin.
- Burke-White, William W.* 2002: A Community of Courts: Toward a System of International Criminal Law Enforcement, in: *Michigan Journal of International Law* 24: 1, 1–101.
- Cady, Jean-Christian/Booth, Nicholas* 2004: Internationalized Courts in Kosovo. An UNMIK Perspective, in: Romano, Cesare/Nollkaemper, André/Kleffner, Jann K. (Hrsg.): *Internationalized Criminal Courts. Sierra Leone, East Timor, Kosovo and Cambodia*, Oxford, 59–78.
- Carolan, Robert F.* 2008: An Examination of the Role of Hybrid International Tribunals in Prosecuting War Crimes and Developing Independent Domestic Court Systems: The Kosovo Experiment, in: *Transnational Law & Contemporary Problems* 17, 9–30.
- Carothers, Thomas* 2003: Promoting the Rule of Law Abroad. The Problem of Knowledge, <http://carnegieendowment.org/2003/01/28/promoting-rule-of-law-abroad-problem-of-knowledge-pub-1169>; 20.11.2017.
- Carrera, Fernando* 2017: Guatemala's International Commission Against Impunity: A Case Study on Institutions and Rule of Law, *World Development Report 2017 Background Paper*.
- Cassese, Antonio* 1998: Reflections on International Criminal Justice, in: *The Modern Law Review* 61: 1, 1–10.

- Cayley, Andrew T.* 2012: Prosecuting Mass Atrocities at the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC), in: Washington University Global Studies Law Review 11, 445–458.
- CICIG* 2015: Informe de la Comisión Internacional contra la Impunidad en Guatemala con ocasión de su octavo año de labores, Guatemala Ciudad.
- CICIG Agreement* 2006: Agreement between the United Nations and the State of Guatemala on the Establishment of an International Commission against Impunity in Guatemala („CICIG“), Dezember 12, New York City.
- Ciorciari, John D./Heindel, Anne* 2014: Hybrid Justice. The Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, Ann Arbor.
- Cohen, David* 2006: Indifference and Accountability: The United Nations and the Politics of International Justice in East Timor, Special reports/East-West Center, Nr. 9, Honolulu, Hawaii.
- Cohen, David* 2009: Accountability in the Balance – Trials before the Special Panels for Serious Crimes in East Timor 1999–2005, in: Law in Context 27, 103–131.
- Costi, Alberto* 2005: Hybrid Tribunals as a valid Alternative to International Tribunals for the Prosecution of International Crimes, 3rd Annual Victoria University Symposium on Human Rights, Wellington.
- Cross, Matthew E.* 2016: Equipping the Specialist Chambers of Kosovo to Try Transnational Crimes, in: Journal of International Criminal Justice 14: 1, 73–100.
- Cruvellier, Thierry* 2010: Court of remorse. Inside the International Criminal Tribunal for Rwanda, Madison, WI.
- Deitelhoff, Nicole* 2006: Überzeugung in der Politik. Grundzüge einer Diskurstheorie internationalen Regierens, Frankfurt am Main.
- Dibbert, Taylor* 2017: Sustained Concerns about Torture in Sri Lanka, in: Huffington Post, 16.2.2017.
- Dicker, Richard* o.A.: Denying Genocide Won't Promote Reconciliation, in: Huffington Post, https://www.huffingtonpost.com/richard-dicker/denying-genocide-wont-pro_b_3045229.html; 20.11.2017.
- Dickinson, Laura A.* 2003: The Promise of Hybrid Courts, in: The American Journal of International Law 97: 2, 295–310.
- Eckelmans, Franziska C.* 2016: Neue, „gemischte“ Tribunale – ein Überblick, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 11: 12, 809–812.
- Enders, David* 2017: 12 Years on, has Politics Buried the UN's Investigation into the Death of Rafik Hariri?, in: The National, 30.9.2017, <https://www.thenational.ae/world/12-years-on-has-politics-buried-the-un-s-investigation-into-the-death-of-rafik-hariri-1.662814>; 20.11.2017.
- Fédération internationale des ligues des droits de l'Homme* 2015: Create Court to Combat Impunity, <https://www.fidh.org/en/region/Africa/central-african-republic/17018-central-african-republic-create-court-to-combat-impunity-19-groups-support>; 20.11.2017.

- Fehl, Caroline* 2004: Explaining the International Criminal Court: A 'Practice Test' for Rationalist and Constructivist Approaches, in: *European Journal of International Relations* 10: 3, 357–394.
- Fehl, Caroline* 2014: Growing Up Rough: The Changing Politics of Justice at the International Criminal Court, PRIF Report Nr. 127, Frankfurt am Main.
- Garbett, Claire* 2010: Localising Criminal Justice: An Overview of National Prosecutions at the War Crimes Chamber of the Court of Bosnia and Herzegovina, in: *Human Rights Law Review* 10: 3, 558–568.
- Garbett, Claire* 2012: Transitional Justice and 'National Ownership': An Assessment of the Institutional Development of the War Crimes Chamber of Bosnia and Herzegovina, in: *Human Rights Review* 13: 1, 65–84.
- Gladstone, Rick* 2013: Serb Defends U.N. Meeting Boycotted by the U.S., in: *The New York Times*, 16.4.2013.
- Grant, John P.* 2013: Lockerbie Trial, <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e60?rskey=RQTWgU&result=1&prd=EPIL>; 20.11.2017.
- Heinze, Alexander* 2017: The Kosovo Specialist Chambers' Rules of Procedure and Evidence, <https://www.ejiltalk.org/the-kosovo-specialist-chambers-rules-of-procedure-and-evidence/>; 20.11.2017.
- Hilse, Ina* 2017: Eine steinige Mission. Die Unterstützungsmission MACCIH soll gegen Korruption und Straflosigkeit vorgehen, in: *ila* 402, Februar, 13–14.
- Holvoet, Mathias* 2017: The Continuing Relevance of the Hybrid or Internationalized Justice Model: The Example of the Kosovo Specialist Chambers, in: *Criminal Law Forum* 28: 1, 35–73.
- Holvoet, Mathias/Hert, Paul de* 2012: International Criminal Law as Global Law: An Assessment of the Hybrid Tribunals, in: *Tilburg Law Review* 17: 2, 228–240.
- Human Rights Watch* 2009a: Establishing a Special Tribunal for Kenya and the Role of the International Criminal Court, <https://www.hrw.org/news/2009/03/25/establishing-special-tribunal-kenya-and-role-international-criminal-court>; 20.11.2017.
- Human Rights Watch* 2009b: Letter to the Liberian Truth and Reconciliation Commission on Prosecution for Serious Crimes, <https://www.hrw.org/news/2009/06/16/letter-liberian-truth-and-reconciliation-commission-prosecution-serious-crimes>; 20.11.2017.
- Human Rights Watch* 2009c: Justice for Liberia. The Truth and Reconciliation Commission's Recommendation for an Internationalized Domestic War Crimes Court, https://www.hrw.org/news/2009/12/10/justice-liberia#_Summary; 20.11.2017.
- Human Rights Watch* 2011: DR Congo: Establishment of a Specialized Mixed Court for the Prosecution of Serious International Crimes. Common Position Resulting from the Workshop Held in Goma on April 6–8, 2011, <https://www.hrw.org/news/2011/04/15/dr-congo-establishment-specialized-mixed-court-prosecution-serious-international>; 20.11.2017.

- Human Rights Watch* 2014: DR Congo: No More Delays for Justice. Enact Laws to Facilitate Trials for Grave International Crimes, <https://www.hrw.org/news/2014/04/01/dr-congo-no-more-delays-justice>; 20.11.2017.
- Human Rights Watch* 2017a: Country Summary Guatemala.
- Human Rights Watch* 2017b: Central African Republic: Civilians Targeted in War. Justice Needed for War Crimes, <https://www.hrw.org/news/2017/07/05/central-african-republic-civilians-targeted-war>; <https://www.hrw.org/news/05.7.2017>; 20.11.2017.
- International Crisis Group* 2016: Crutch to Catalyst? The International Commission against Impunity in Guatemala, Latin America Report Nr. 56, Brüssel.
- International Justice Resource Center* 2016: Extraordinary African Chambers Grants Reparations to Victims in Habré Case, <http://www.ijrcenter.org/2016/08/08/extraordinary-african-chambers-grants-reparations-to-victims-in-habre-case/>; 9.3.2017.
- Ivanisevic, Bogdan* 2008: The War Crimes Chamber in Bosnia and Herzegovina: From Hybrid to Domestic Court, International Center for Transitional Justice.
- Jalloh, Charles C.* 2011: Special Court for Sierra Leone: Achieving Justice, in: Michigan Journal of International Law 32, 395–460.
- Jalloh, Charles C.* 2013: Prosecuting Those Bearing Greatest Responsibility: The Lessons of the Special Court for Sierra Leone, in: Marquette Law Review 96, 863–912.
- Jalloh, Charles* (Hrsg.) 2014: The Sierra Leone Special Court and its Legacy. The Impact for Africa and International Criminal Law, New York, NY.
- Joyce, Daniel* 2004: The Historical Function of International Criminal Trials: Re-Thinking International Criminal Law, in: Nordic Journal of International Law 73:4, 461–84.
- Kerr, Rachel* 2004: The International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia. An Exercise in Law, Politics and Diplomacy, Oxford.
- Kerr, Rachel/Lincoln, Jessica* 2008: The Special Court for Sierra Leone. Outreach, Legacy and Impact, London.
- Kerr, Rachel/Mobekk, Eirin* 2007: Peace and Justice. Seeking Accountability after War, Cambridge.
- Kersten, Mark* 2017: As the Pendulum Swings – The Revival of the Hybrid Tribunal, in: Christensen, Mikkel J./Levi, Ron (Hrsg.): International practices of criminal law: Social and legal perspectives, 251–273.
- Kuhli, Milan/Günther, Klaus* 2012: Judicial Lawmaking, Discourse Theory, and the ICTY on Belligerent Reprisals, in: International Judicial Lawmaking: On Public Authority and Democratic Legitimation in Global Governance, Armin v. Bogdandy/Ingo Venzke (Hrsg.), Berlin, Heidelberg: 365–85.
- Labuda, Patryk* 2018: The Special Criminal Court in the Central African Republic, in: ASIL Insights 22: 2, https://www.asil.org/insights/volume/22/issue/2/special-criminal-court-central-african-republic#_ednref14; 9.3.2018.

- McAuliffe, Patrick* 2011: Hybrid Tribunals at Ten: How International Criminal Justice's Golden Child Became an Orphan, in: *Journal of International Law and International Relations* 7: 1, 1–65.
- Meisenberg, Simon M./Stegmiller, Ignaz* (Hrsg.) 2016: *The Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, Assessing their Contribution to International Criminal Law*, Den Haag.
- Meron, Theodor* 2005: Judicial Independence and Impartiality in International Criminal Tribunals, in: *The American Journal of International Law* 99: 2, 359.
- Mogeni, Lindah* 2017: Need for Inclusive Peace Efforts in South Sudan: No More 'Compassion Fatigue', <https://reliefweb.int/report/south-sudan/need-inclusive-peace-efforts-south-sudan-no-more-compassion-fatigue>; 20.11.2017.
- Morina, Die* 2017: Kosovo War Court Rules Finally Approved, in: *Balkan Insight*, 28.6.2017.
- Muharremi, Robert* 2014: Conflicting Rules of Recognition: UN Security Council Resolution 1244 or the Constitution of the Republic of Kosovo, in: *German Law Journal* 15: 4, 719–735.
- Nagy, Rosemary* 2008: Transitional Justice as Global Project: Critical Reflections, in: *Third World Quarterly* 29: 2, 275–289.
- Newton, Michael A.* 2010: Iraqi Special Tribunal, <http://opil.ouplaw.com.proxy.ub.uni-frankfurt.de/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1703?rskey=8f1ysU&result=1&prd=EPIL>; 20.11.2017.
- Nkansah, Lydia A.* 2014: Justice within the Arrangement of the Special Court for Sierra Leone versus Local Perception of Justice: A Contradiction or Harmonious?, in: *African Journal of International and Comparative Law* 22: 1, 103–119.
- Nouwen, Sarah M.* 2006: Hybrid Courts. The Hybrid Category of a New Type of International Crimes Courts, in: *Utrecht Law Review* 2: 2, 190–214.
- Novak, Andrew* 2015: *The International Criminal Court. An introduction*, Cambridge.
- OAS 2016: *Misión de Apoyo contra la Corrupción y la Impunidad en Honduras (MACCIH)*.
- OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights) 2008: *Rule-of-Law Tools for Post-Conflict States: Maximizing the Legacy*, United Nations, New York/Geneva, <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/HybridCourts.pdf> 9.3.2018.
- Oosterveld, Valerie* 2008: International Criminal Justice, Politics and the Special Court for Sierra Leone, in: *American Society of International Law* 102, 19–22.
- Open Society Justice Initiative* 2016: *Against the Odds. CICIG in Guatemala*.
- Ottendörfer, Eva* 2016: *Die internationale Politik der Vergangenheitsaufarbeitung. Global-lokale Interaktion in Timor-Leste*, Baden-Baden.
- Peskin, Victor* 2006: Beyond Victor's Justice? The Challenge of Prosecuting the Winners at the International Criminal Tribunals for the Former Yugoslavia and Rwanda, in: *Journal of Human Rights* 4: 2, 213–231.

- Plataforma contra la Impunidad y la Corrupción* 2017: QUIÉNES SOMOS, <http://plataformacontralaimpunidad.org/nosotros.php>; 20.11.2017.
- Praljak, Slobodan* 2017: Schweigeminute für den Kriegsverbrecher, 30.11.2017, <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-11/slobodan-praljak-suizid-den-haag-kroatien-kritik-urteil?print>; 19.3.2018.
- Rajagopal, Balakrishnan* 2008: Invoking the Rule of Law. International Discourses, in: Hurwitz, Agnès/Huang, Reyko (Hrsg.): Civil War and the Rule of Law: Security, Development, Human Rights, Boulder/London, 49–67.
- Raub, Lindsey* 2009: Positioning Hybrid Tribunals in International Criminal Justice, in: International Law and Politics 41, 1013–1054.
- Regierung der Republik Senegal/Afrikanische Union* 2012: Statute of the Extraordinary African Chambers within the Senegalese Judicial System for the Prosecution of International Crimes Committed on the Territory of the Republic of Chad during the Period from 7 June 1982 to 1 Dezember 1990, Dakar.
- Reiger, Caitlin/Wierda, Marieke* 2006: The Serious Crimes Process in Timor-Leste: In Retrospect, International Center for Transitional Justice.
- Renteria, Nelson* 2015: El Salvador Rejects U.N.-backed Anti-Graft Body, Backs Milder Plan, in: Reuters, 22.10.2015, <https://uk.reuters.com/article/uk-el-salvador-corruption/el-salvador-rejects-u-n-backed-anti-graft-body-backs-milder-plan-idUKKCN0SG2E620151022>; 19.3.2018.
- Schabas, William* 2017: An Introduction to the International Criminal Court, 5. Auflage, Cambridge.
- Schabas, William* 2006: The UN International Criminal Tribunals. The Former Yugoslavia, Rwanda, and Sierra Leone, Cambridge.
- Scheen, Thomas* 2015: Afrikaner, die über Afrikaner richten, Prozess gegen Hissène Habré, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20.7.2015, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/afrika/tschads-diktator-hissene-habre-in-senegal-vor-gericht-13712050.html>; 19.3.2018.
- Schlesinger, Stephen* 2015: This is one of the Most Innovative Programs in the UN's Toolbox. A Commission that grew out of Guatemala's 1996 Peace Accords could be a Model for Curbing Lawlessness throughout the World, in: The Nation, 5.10.2015, <https://www.thenation.com/article/this-is-one-of-the-most-innovative-programs-in-the-uns-toolbox/>; 19.03.2018.
- Selimi, Shkelzen* 2016: The Specialist Court for Kosovo: Continuity or Departure from the Hybrid Courts Model?, in: Academicus International Scientific Journal: 13, 26–39.
- Shamsi, Nadia* 2015: A Hybrid Doomed to Fail? A Look at the Unique yet Controversial Characteristics of the Special Tribunal for Lebanon, in: Eyes on the ICC 11, 55–78.
- Shraga, Daphna/Zacklin, Ralph* 1994: The International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, in: European Journal of International Law 5, 360–380.
- Shraga, Daphna/Zacklin, Ralph* 1996: The International Criminal Tribunal for Rwanda, in: European Journal of International Law 7: 4, 501–518.

- Sikkink, Kathryn* 2013: *The Justice Cascade. How Human Rights Prosecutions are Changing World Politics*, The Norton Series in World Politics, New York.
- Special Tribunal for Lebanon* 2017: Eighth Annual Report 2016–17, Den Haag.
- Sperfeldt, Christoph* 2013: From the Margins of Internationalized Criminal Justice: Lessons Learned at the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, in: *Journal of International Criminal Justice* 11, 1111–1137.
- Sriram, Chandra L.* 2008: Prevention and the Rule of Law. Rhetoric and Reality, in: Hurwitz, Agnès/Huang, Reyko (Hrsg.): *Civil War and the Rule of Law: Security, Development, Human Rights*, Boulder/London, 71–90.
- Tabory, Sam* 2015: El Salvador Should Consider ‘CICIG’-Like Body: US Official, in: *Insight Crime*, 9.7.2015, <https://www.insightcrime.org/news/brief/el-salvador-cicig-impunity-thomas-shannon/>; 19.3.2018.
- Tanjung* 2017: Thaci Angers West by Accusing it of Broken Promises, https://www.b92.net/eng/news/politics.php?yyyy=2017&mm=10&dd=11&nav_id=102528; 20.11.2017.
- Telemetro* 2016: Cochez propone Comisión Internacional contra Impunidad en Panamá, http://www.telemetro.com/nacionales/Exdiplomatico-Comision-Internacional-Impunidad-Panama_0_964104046.html; 20.11.2017.
- Transitional Government of the Central African Republic* 2015: Loi Organique Nr. 15–003 Portant Création, Organisation et Fonctionnement de de la Cour Pénale Spéciale.
- Tull, Dennis M./Weber, Annette* 2016: *Afrika und der Internationale Strafgerichtshof, Vom Konflikt zur politischen Selbstbehauptung*, Berlin.
- UN General Assembly* 2008: Report of the Secretary-General, *The Rule of Law at the National and International Levels*.
- United Nations* 2004: Security Council: *The Rule of Law and Transitional Justice in Conflict and Post-Conflict Societies*, Report of the Secretary-General (S/2004/616), New York.
- United Nations* 2005: Security Council: Letter dated 11 March 2005 from the Secretary-General addressed to the President of the Security Council, New York.
- United Nations* 2007: Security Council Resolution 1757 (S/RES/1757), New York.
- United Nations* 2013: General Assembly: Thematic Debate „Role of International Criminal Justice in Reconciliation“, New York.
- United Nations* 2016: General Assembly: Strengthening and coordinating United Nations rule of law activities, Report of the Secretary-General (A/71/169), New York.
- United Nations/Government of Cambodia* 2003: Agreement between the United Nations and the Royal Government of Cambodia Concerning the Prosecution under Cambodian Law of Crimes Committed during the Period of Democratic Kampuchea, Phnom Penh.
- United Nations/Government of Sierra Leone* 2002: Agreement between the United Nations and the Government of Sierra Leone on the Establishment of a Special Court for Sierra Leone, Freetown.

- United Nations Security Council* 2004: S/2004/616. 'The Rule of Law and Transitional Justice in Conflict and Post-conflict Societies, Report of the Secretary-General'.
- UNTAET 2000a: United Nations Transitional Administration in East Timor – Regulation Nr. 2000/15. On the Establishment of Panels with Exclusive Jurisdiction over Serious Criminal Offences, New York.
- UNTAET 2000b: United Nations Transitional Administration in East Timor Regulation 2000/16, New York.
- Vega, José 2017: Todo el contenido de www.prensa.com pertenece a Editorial por la democracia S.A. Razón por la cual, el material publicado no se puede reproducir, copiar o transmitir sin previa autorización por escrito de Editorial por la Democracia S.A. Le agradecemos su cooperación y sugerencias a internet@prensa.com y Servicio al Cliente. En caso de necesitar mayor información, llámenos al 323-6400, in: La Prensa, 2.1.2017.
- Verseck, Keno 2017: Der Schlächter ist schuldig, verarbeitet ist nichts, in: Spiegel Online, 22.11.2017, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/ratko-mladic-der-schlaechter-ist-schuldig-verarbeitet-ist-nichts-a-1179813.html>; 19.3.2018.
- Welski, Derek M. 2014: Hybrid Court System in Kosovo: Has EULEX proven to be the Device to Strengthen the Independence and Effectiveness of the Judiciary, Policy Report 11/2014.
- Wenaweser, Christian/Cockayne, James 2017: Justice for Syria?, in: *Journal of International Criminal Justice* 15: 2, 211–230.
- Wharton, Sara 2011: The Evolution of International Criminal Law: Prosecuting New Crimes before the Special Court for Sierra Leone, in: *International Criminal Law Review* 11, 217–239.
- Winkelmann, Ingo 2006: Mixed Courts, Other (National Courts with International Participation), <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e174?prd=EPIL>; 20.11.2017.
- Zimmermann, Lisbeth 2017a: Beyond Diffusion: Cyclical Translation of International Rule-of-Law Commission Models in Guatemala, in: *Journal of International Relations and Development*.
- Zimmermann, Lisbeth 2017b: *Global Norms with a Local Face? Rule-of-Law Promotion and Norm Translation*, Cambridge.